Gifkendorf

In dieser Folge des Heidekuriers wird damit begonnen, die geschichtliche Vergangenheit des Dorfes Gifkendorf vorzustellen.

Die Lage des Dorfes.
Das Dorf Gifkendorf gehört zur Einheitsgemeinde Vastorf und damit zur Samtgemeinde Ostheide des Kreises Lüneburg. Betrachten wir zunächst die Grenzen der Feldmark. Die Längste ist die mit Vastorf, einschließlich Priorsgehege. Im Westen grenzt Gifkendorf an Wulfstorf, im Süden an Hohnstorf. Dieser südliche Grenzverlauf war Jahrhunderte auch bestimmend zwischen dem Goh Modesstorpe und dem Goh Bebenhusen (Bevensen). Gifkendorf gehörte zum Goh Modesstorpe, auch „tho dem Oldenbrügge“ genannt, ein Gebiet um Lüneburg. Der Namensgeber „Modesstorpe“ war ein Dorf gelegen zwischen der St. Johanniskirche und der Ilmenau. Der Name „tho olden Brücke“ wird abgeleitet von der sogenannten „Olden Brücke“, heute noch Altenbrücker Straße. Mit diesem letztgenannten Grenzverlauf gibt es bezüglich Gifkendorfs einen Widerspruch, der auch auf der Karte der Kurhannoverschen Landesaufnahme deutlich wird. Bei der genauen Betrachtung befindet sich das Dorf in einem Niemandsland. Diese Karte ist seiner Zeit auf Anordnung des englischen Königs, Georg III. für das gesamte Kurfürstentum erstellt worden. Der Ablauf war praktisch so, das im Sommer die Vermessung stattfand, die Ergebnisse dann im Winter auf Karten gezeichnet wurden. Während aus verschiedenen Gebieten von einer großen Genauigkeit berichtet wird, gibt es hier verschiedentliche Abweichungen. Dabei sind die Namen von Dörfern ebenso verwechselt, wie auch die gezählten Feuerstellen. Eine Überprüfung der gezeichneten Feldmark ist sehr gut in Vastorf möglich. Dort liegt eine Zehntkarte von 1757 vor, die mit der noch sehr viel genaueren Verkoppelungs Karte von 1828 fast identisch ist. Die zuvor besprochene Kurhannoversche weicht in verschiedenen Fällen erheblich ab.
Zurück zu der Gifkendorfer Gohgrenze. In dem Amtsbuch des Amtes Medingen von 1666 wird die Grenze wie folgt beschrieben (Auszug): Von dem Wichelpfuhl bei Scharnhop(heute noch als kleiner Tümpel mit Erlen zu erkennen) verlief sie über den Hohen Stein, der stand in der Nähe von Grambecksgrund, dort wo die Straße nach Solchstorf die Feldmark verläßt, nach dem Steinberg bei Wulfstorf. Dieser Steinberg liegt am Wege nach Wulfstorf gleich hinter dem Vierenbach. Diese Grenz - Beschreibung wird gestützt und belegt durch ein Protokoll aus dem Jahre 1598, das von einer Neu – Festlegung, einer Grenzverschiebung, in Richtung Hohnstorf berichtet. Näheres hierzu wird unter dem Kapitel Verwaltung berichtet. Dieser Grenzverlauf ist so auf der Kurhannoverschen Karte eingezeichnet. Daneben ist auf dieser Karte ein anderer Verlauf zu ersehen, dieser verläuft von dem erwähnten Hohen Stein nach Vastorf. In dem Erbregister des Amtes Lüne von 1669, dass dem Amtsbuch von Medigen im Prinzip gleichzusetzen ist, heißt es hierzu: Die Grenze verläuft von Scharnhop nach Vastorf in die kleine Brücke und vor Wulfstorf in den Graben, gemeint ist hier der Vierenbach. Diese Grenzbeschreibung findet sich auch so ähnlich in einem Bericht vom 6 Juli 1694, unter der Nr. 354 des Amtes Medingen im Hauptstaatsarchiv Hannover. Dort heißt es: Die Grenze verläuft von dem Hohen Stein nach Vastorf in den tiefen Wiesen, von dort den Vierenbach abwärts nach Wulfstorf. Genau dieser Grenzverlauf ist auch auf der erwähnten Karte eingezeichnet. Dadurch liegt Gifkendorf in einem Niemansland. Gifkendorf hat aber niemals zum Amt Medigen gehört, damit kann nur die erst

genannte stimmen. Diese ist auch die Grundlage bei der Erweiterung der Feldmark um etwa 75ha in Richtung Hohnstorf im Jahre 1598 auf 400ha Gesamtfläche. Diese kleine Geschichte beweist, dass durch ungenaue oder widersprüchliche Angaben, in früherer Zeit mancher Streit enstanden ist.
Damit gehört Gifkendorf, wie auch Vastorf und das ursprüngliche Rohstorf, zu der Flächen mäßig kleineren Gemeinden der näheren Umgebung. Diesem Befund liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass diese Größe von 350 – 400ha im Hohen Mittelalter die durchschnittliche Gemeinde Größe war. Alle mit einigem Abstand größeren Dörfer bestehen aus Teilen oder kompletten weiteren Dörfern. Diese Veränderung entstand als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung des 14ten Jahrhunderts.
Die große Wüstungsperiode des 14ten Jahrhunderts.
In den ersten Jahrzenten nach 1300 begann eine große Agrarkrise (Siehe hierzu Geschichte Niedersachsens Band 2.1. von Ernst Schubert). Verschärft wurde diese, oder das Faß zum Überlaufen brachte die große Pestepidemie von 1349/50. Es folgten noch einige weitere, die verheerendste war aber die von 1350. Durch den starken Bevölkerungsverlust entstand ein Überangebot an Getreide, die Folge war ein starker Preisverfall. Durch den Bevölkerungsschwund zog besonders auch die Stadt Lüneburg viele Auswärtige Arbeitskräfte an. So liegt es auf der Hand, dass neben dem Absterben vieler Bauernfamilien weitere die besseren Verdienst Möglichkeiten in der Stadt suchten. Die Folge waren dann viele verlassene Dörfer. In dieser Zeit ist etwa ein Drittel der damaligen Dörfer aufgegeben, wüst geworden. Die dichteste Besiedlung war hier im 11 – 13 Jahrhundert, darüber sind sich die Fachleute des Mittelalters weitgehend einig. Zu diesen wüst gewordenen Dörfern muß aber eine Anmerkung gemacht werden, es ist keineswegs sicher, dass alle damaligen Bewohner dieser einzelnen Dörfer verstorben sind. Es ist nämlich ganz auffällig, dass überwiegend solche Dörfer aufgegeben wurden, die über relativ wenig Natürliches, das heißt auch bei Trockenheit Ertrags sicheres, Weideland, verfügten. Die vorherrschende Meinung, die Bodenmäßig schlechteren, leichte Sandböden, seinen überwiegend aufgegeben, trifft nicht zu. Mit Sicherheit hat auch eine leichtere Bearbeitung der Felder eine große Rolle gespielt. Hierin spiegeln sich einmal die gewandelten Ansprüchen der überlebenden Bevölkerung wieder. Es ist bekannt, daß es nach dem Abklingen dieser Katastrophe kam, Es gab ein Überangebot an Getreide, die Menschen verzehrten mehr tierische Produkte. So war es nur folgerichtig, dass der Standort gewechselt wurde.
In dieser Wüstungsperiode sind in dem Umkreis wüst geworden:
Holzhausen, meist Heideholzhausen genannt, da zu dem Besitz des Grundherrn, das Kloster St. Michaelis, ein zweites Holzhausen, hier bei Ebstorf, gehörte. Heideholzhausen lag zwischen Barendorf und Wendhausen. Ein Teil der ehemaligen Gemarkung gehört jetzt auch zu Reinstorf.
Berc. Die ursprüngliche Lage ist strittig. Allgemein wird der Standpunkt vertreten, das Dorf habe zwischen Barendorf und Volkstorf gelegen. Als Nachweis wird die Flurbezeichnung „In den Birken“ angeführt. Solche Flurbezeichnungen gab es aber verbreitet, so 2 mal in Hagen bei Lüneburg, in dem Forst Priorsgehege und auch zwischen den Dörfern Reinstorf und Wennekath. Nach reiflicher Überlegung spricht mehr für eine damalige Lage zwischen Reinstorf und Wennekath, vielleicht im sogenannten Markstock.
Melinchude lag zwischen Thomasburg und Wennekath
Niendorf zweifelsohne das heutige Breitenstein, einstmals zwischen Barendorf und Reinstorf
Hohen Rohstorf einst zwischen Rohstorf(Nieder Rohstorf) und Scharnhop

Köstorf zwischen Vastorf und Volkstorf, in der Nähe des heutigen Bahnübergangs.
Hohen Wulfstorf etwa 2km nördlich des heutigen Wulfstorf(Nieder Wulfstorf)
Ubeke hierüber gibt es nur eine Nachricht. Auf Grund der noch vorhandenen umfangreichen Wölbäcker ist die ehemalige Lage zu vermuten zwischen Gifkendorf und Hohnstorf unterhalb des Heeres- oder Bodderberges, in der Nähe des Vierenbaches. Genau genommen müßte der Vierenbach den Namen Ubeke haben.
Verle, ist später wüst geworden, lag zwischen Hohnstorf und Niendorf. Bekannt der Vierenbach und das Vierenmoor.
Cummlosen ein ehemaliges Dorf in der Forst Reisingmoor, zwischen Scharnhop und dem jetzigen Forstort Reisingmoor. Wobei Reisingmoor selbst auch eine Teilwüstung ist. Eine Teilwüstung ist ein ehemaliges Dorf in dem mindestens 1 Hof weiter bewirtschaftet wurde.
Hinzu zu zählen sind noch die weiteren Teilwüstungen:
Scharnhop, Willerding, Göxe
Als einziges Dorf im näheren Umkreis war in dem 30jährigen Krieg Solchstorf 1626 vorübergehend wüst gefallen, später zunächst als Schäferei, dann als Gutshof, wieder aufgebaut.

Die ersten nachprüfbaren und schriftlichen Nachrichten

Die Verbindung zu Vastorf stammt aus der Gründungszeit der beiden Dörfer um 1150. Diese Verbindung entstand, davon ist nach eingehender Forschung auszugehen, durch eine von höchster Stelle, dem damaligen Landesherrn, bekannt unter den Namen Heinrich der Löwe, durchgeführte Siedlungspolitik. Durch diese Maßnahme entstand hier, südlich von Lüneburg, ein slawisch besiedeltes Rundlingsgebiet mit dem Mittelpunkt Vastorf. Hierüber hat der Verfasser in seiner Veröffentlichung über das Dorf Vastorf eingehender berichtet.
Eine solche slawische Besiedlung wird in Gifkendorf besonders deutlich.
Dazu zählen:
1.) Der ursprüngliche Name Jevekendorf, dieser ist bis etwa 1500 gebräuchlich. Ab dieser Zeit ist dann Gifkendorf die offizielle Bezeichnung. Diese Namensänderung fällt zusammen mit der Einflußnahme des Abtes des Klosters St. Michaelis in Lüneburg, davon später genaueres. Ob dem Herrn Abt dieser wendische Name nicht gefiel? . Der auf wendische Begriffe spezialisierte Namensforscher Kühnle deutet den Namen des Dorfes auf einen Familiennamen, das Dorf des Jevecke. In dem Dorf Häcklingen bei Lüneburg wird um 1500 noch ein Hauswirt mit diesem Namen geführt.
2). Das besonders sichtbare Merkmal dieser Gründung, Besiedlung, sind die in einem Halbrund angelegten Höfe mit dem Scheunenfach nach der Dorfmitte, dem Dorfplatz. Typisch für die Planung war die Anlage vor einem natürlichen Weideland, gelegen am Rande einer Gemarkung. Diese Lage bezeugt ein großes Interesse der neuen Colonisten, der Bauern, an einer Rindviehhaltung. Der offene Teil des Rundlings, das in größeren Dörfern die Form eines Hufeisens hat, zeigt zu der zum Dorf gehörenden Feldmark. Forscher des Mittelalters gehen davon aus, dass in der Zeit um 1000 - 1200 etwa 5ha Acker ausreichten, um eine Familie zu versorgen. Dazu kommen mußte allerdings, dass die Milch und das Mastvieh sich außerhalb des Ackers ernährte. Auch spielte eine Fleischversorgung aus der Jagd oder vom Fischfang eine Rolle. Diese genannte Größe deckt sich etwa mit den zu der Zeit üblichen Hufen, die eine Größe von etwa 7,5 ha hatten.

3). Ein aus allen slawisch – wendisch besiedelten Dörfern der linken Elbseite bekannte Dorfschulze mit Schulzenhof und einem Schulzenfeld. In manchen Dörfern wird anstelle des Dorfschulzen ein Burmeister genannt, der im Grunde die gleichen Funktionen innehatte. Dieses Schulzen bzw. Burmeister Amt war erblich an den Hof gebunden. In einigen Dörfern, so auch in der Elbmarsch, wird ein Schultheiß genannt, er dürfte die gleiche Bedeutung haben. Diese unterschiedliche, in der Auswirkung aber gleiche Bezeichnung, konnte die Forschung noch nicht klären. Diese Höfe liegen immer in der Mitte oder rechts von der Mitte des Dorfes, im Gegensatz zu den sächsischen Meierhöfen, die sich am Ortseingang befinden.
4). Ein weiteres einheitliches Merkmal aller slawischen Bevölkerung zu zurechnenden Dörfer um Vastorf ist, dass diese alle Halbhöfe sind. Keiner dieser Höfe war zu regelmäßigen wöchentlichen Spanndienste verpflichtet. Verpflichtet waren sie jedoch alle zu sogenannten „Kriegerreisen“ mit einem Pferd, sie brauchten also nur 1 Pferd zu stellen. Diese Kriegereisen schlossen eine Verpflichtung in Friedenszeiten zur Beförderung von Militär oder deren Bagage mit ein. Diese Verpflichtung ist sicherlich später von dem Landesherrn eingeführt. In manchen Dörfern kamen dann noch Zehntfuhren hinzu, hierüber wird für Gifkendorf später noch berichtet. Wahrscheinlich war diese Erleichterung der Dienstbarkeit gewisser Maßen ein „Bonbon“ bei der Besiedlung.
5). Das Sileitzfeld im Osten des Dorfes, eine in der überwiegenden Anzahl der wendisch – slawisch besiedelten Dörfer anzutreffende Feldmark Bezeichnung.

Die ersten schriftlichen Nachrichten.
Die zur Zeit erste bekannte schriftliche Nachricht stammt aus dem Jahr 1262. Diese Urkunde belegt eine Änderung des Zehntherrn. Über den Begriff „Zehnten“ und „Zehntherrn“ hat der Verfasser in seiner Veröffentlichung über den Hof Breitenstein Näheres gesagt, bei der später folgenden Abhandlung über Abgaben wird noch eingehend berichtet. Danach haben die von Hodenberg, ein auch in Lüneburg ansässiges Adelsgeschlecht, ihr Zehntrecht an das Kloster Medingen gegeben. Über die Bedeutung des Zehnten, das Zehntrecht, hat der Verfasser in seiner Veröffentlichung über den Hof Breitenstein detaillierte Ausführungen gemacht. Dieses Zehntrecht war inzwischen zu einem handelbaren Wert geworden, das Kloster Medingen behielt es nur 20 Jahre in ihrem Besitz. 1283 vertauschte es dieses gegen den Zehnt des Dorfes Haaßel mit Kloster St. Michaelis in Lüneburg. In den Besitz von St. Michaelis blieb es bis zur Ablösung 1840. Über die Höhe und praktische Umsetzung wird später Näheres berichtet.
Die nächste schriftliche Erwähnung ist aus dem Jahre 1310, sie betrifft die Schenkung eines Hofes an das Kloster Lüne. Obwohl in dieser Urkunde, wie allgemein üblich, der Name des Bewohners nicht genannt wird, ist dies zweifelsfrei der Hof Nr. 6, jetzt Familie Siegel. Zu belegen ist dieses aus der Tatsache, dass dieser Hof als einziger bis zu seiner Ablösung, auch 1840, bei dem besagten Kloster, später Amt, bleibt. Nach der Auflösung des Klosters, infolge der Reformation, gelangte der Hof in den Besitz des Landesherrn, wurde aber von dem Amt Lüne verwaltet.
1330 befinden sich laut dem Lüneburger Lehnsregister 3 ½ Höfe in dem Besitz des Segeband von dem Berge. Die von dem Berge standen in Diensten des Landesherrn auf seiner Burg auf dem Kalkberg in Lüneburg. Die Entlohnung solcher Angestellten bestand im Allgemeinen aus dem Einkommen die dem Landesherrn aus den Abgaben der jeweiligen Dörfer zustanden. Durch eine Belehnung gingen dann alle Rechte an die jeweiligen Lehnsnehmer über. Zu diesen Rechten gehörte meist auch das Strafrecht.
Zur besseren Übersicht seien hier schon mal die 6 Höfe vorgestellt:

Hof Nr. 1, der Schulzenhof, Familie Heeschen,
Hof Nr. 2, der Sauckesche Hof, später Karl Schoop,
Hof Nr. 3, der Veerteinsche Hof, später Familie Mundhenke
Hof Nr. 4, Familie Bruns,
Hof Nr. 5, Familie Willenbokel,
Hof Nr. 6, Familie Siegel,
Die Höfe Nr. 1, 2,4 und der halbe Hof Nr. 3 waren die 3 ½ Höfe, die sich in den oben genannten Besitz des Landesherrn befinden und an die von dem Berge verlehnt waren.
Die Höfe 5 und der halbe Hof Nr.3 waren in Besitz des Gutes Lüdersburg. Das Gut Lüdersburg war seit 1328 in den Besitz der Familie von Wittorf, die es 1775 an die Familie von Spörken verkauften.
Der Hof Nr. 6 war durch die oben genannte Urkunde von 1310 an das Kloster Lüne gekommen, im Zuge der Reformation geriet er in den Besitz des Landesherrn, wurde aber nicht an die von dem Berge mit verlehnt.

Die Verwaltung. Die besondere Rolle der Familie von dem Berge.
Bei der Verwaltung spielte die erwähnte Belehnung an die Familie von dem Berge eine entscheidende Rolle. Der Begriff Lehen bedeutet, dass der Landesherr seinen Gefolgsleuten, seinen Angestellten, die Herrschaft, das Einkommen, die Dienstleistungen sowie die Gerichtsbarkeit über Dörfer, manchmal auch nur einzelne Höfe, übertrug, verlieh. Wie bereits ausgeführt, befand sich der größte Teil der Höfe mindestens seit 1330 in dem Lehnsbesitz der von dem Berge. Um diese Zeit begann der Herzog als Landesherr mit dem Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen, den Ämtern. Die Familie von dem Berge, die ursprünglich aus dem Gut Lindhorst, Kreis Winsen/Luhe stammte, hatte im Laufe der Jahre viel Lehnsbesitz, der aber sehr zersplittert war, von dem Landesherrn erhalten. 1471 konnte der Herzog die 4 Bleckeder Bruchdörfer, die zuvor an die Stadt Lüneburg verpfändet waren, wieder einlösen. Dadurch war ein kleines zusammen hängendes Gebiet in der Nähe seines Burghauptmanns in Bleckede entstanden. Diese 4 Dörfer wurden das Kernstück eines neuen Amtes, dass seinen Namen nach dem Hauptort Garze mit einer ehemaligen Burg erhielt. Die von dem Berge waren bis 1379 Burghaupleute auf der Herzoglichen Burg auf der Burg auf dem Kalkberg in Lüneburg gewesen. Nach der Vertreibung von dort durch die Lüneburger Bürger wurden sie auf der neu gegründeten Burg in Bleckede in gleicher Funktion eingesetzt.
Das Amt Garze war bedingt durch die große Streulage in drei Bereiche aufgeteilt:
1). Die Bruchdörfer
2). Die Feest
3). Die Heidmark
Die Bruchdörfer sind oben stehend schon aufgeführt.
Eine Feest, auch Veest geschrieben, ist ein, vermutlich schon aus sächsischer Zeit, also vor 800, Bestandteil der alten Goh – Verfassung. Diese Feeste, allgemein fest umrissene Gebiete von etwa 4 – 8 Dörfer mit einem demokratische gewählten Feestherren waren Bestandteil der alten Goh – Gerichte. Über deren Geschichte ist an anderer Stelle ausführlich berichtet. Die Feest des Amtes Garze war ganz anders gelagert. Zu dieser Feest gehörte der Streubesitz der Familie von dem Berge, der größtenteils im Raum Dahlenburg lag. Dazu kamen noch die beiden Dörfer Gifkendorf und Wulfstorf. Der Feestherr, ein demokratisch gewählter Hauswirt, kam meist aus Sieke,

bisweilen auch aus Ahndorf. Von den Funktionen die der Feestherr inne hatte, darüber liegen in Gifkendorf keinerlei Nachrichten vor. In dem benachbarten Wulfstorf ist nur ein Fall überliefert, bei dem er in Begleitung des Vogtes bei der Besetzung eines wüsten Hofes tätig war. Der Vogt war hier quasi ein Mitarbeiter des Amtmanns im Außendienst. Für Gifkendorf ist wichtig, dass auch der Hof Nr. 5 und der halbe Hof Nr. 3 mit zur Verwaltung des Amtes Garze gehörte, während der Hof Nr. 6 zunächst unter der Verwaltung des Klosters Lüne stand, die später in das Amt Lüne überging.
Die Heidmark, als Bestandteil des Amtes Garze, umfaßte meist nur einzelne Höfe in einem Gebiet zwischen Ilster, heute zur Stadt Munster gehörend, einem Hof in Scharmbeck, Kreis Winsen/Luhe und 2 Höfen in Rieste, Gemeinde Bienenbüttel.
Die Verwaltungsaufgaben der Zeit waren vielfältig. Ein Großteil machten die Einziehung der Abgaben und Ableistung von Dienstleistungen aus, die dem Grundherren zustanden, jetzt aber das Amt erhielt. Eine Aufzählung aller Posten, die bis zu einer Anzahl von 50 verschiedenen Positionen führen kann, würde, einschließlich der dazu gehörenden Erklärungen, den Rahmen dieser Veröffentlichung sprengen. Ein wichtiger Punkt war auch der Abschluß und deren Genehmigung von Heirats – und Hofübergabe Verträgen. Ferner gehörte die Polizeigewalt dazu, in der damaligen Amtssprache „Gericht über Hals und Hand“ genannt. Mit den Jahren kam weiter hinzu die Aufsicht über die Bebauung der Dörfer, verbunden mit der Feuersicherheit, bzw. Brandverhütung. Das Amt war zuständig bei Streitigkeiten innerhalb und zwischen den Dörfern. Es leistete auch Rechtsbeistand bei Streitigkeiten mit anderen Körperschaften. Wie kompliziert die Verhältnisse waren, wird besonders bei dem Hof Nr.5 deutlich. Einen Heirats – und Hofübergabe Vertrag mußte er auf dem Amt in Garze schließen, zuvor war aber die Genehmigung des Grundherrn vom Gut Lüdersburg einzuholen. Dieser prüfte, ob der Hof die vorgesehenen Altenteilsleistungen tragen konnte. Als 1712 der Hauswirt Jürgen Schoop eine Bürgschaft übernehmen wollte, brauchte er dazu auch die Genehmigung seines Grundherrn.
Die ersten schriftlichen Nachrichten über die einzelnen Höfe beginnen 1499 mit der Nennung von Namen im Zusammenhang mit einer Zehntabgabe. Von den genannten Namen: der „Ole heyne stynth, der junge heyne stynht“ und dann „der hospes Schipmann“ läßt sich, und das mit aller Vorsicht, nur der Letztere den Hof Nr. 2 zuordnen. Der Begriff hospes bedeutet soviel wie Gastwirt, Herbergierer. 1515 taucht dann ein Magnus auf, wahrscheinlich nur ein Vorname. Obwohl es seit 1400 Familien Namen gab, setzten sich diese erst sehr langsam durch.
Diese kurzen Erwähnungen bleiben lange Zeit die einzigen schriftlichen Nachrichten von den Dorf Bewohnern.

Die von dem Berge versetzen die Dörfer Gifkendorf und Wulfstorf an das Kloster St.-Michaelis in Lüneburg.
Im Jahre 1499 änderte sich für 125 Jahre die zuständige Verwaltung erheblich, Gifkendorf kam an das Kloster. Der dafür auslösende Grund war, die v. d. Berge hatten sich 300 Goldgulden von dem Kloster geliehen. Für die Zinszahlungen traten sie ihre Einnahmen, nicht die Zehnt Erträge, aus den Dörfern Gifkendorf und Wulfstorf an das Kloster ab. In Gifkendorf zahlten außer den 3 ½ eigenen Höfen der Hof Nr. 5 eine kleine Summe. Verbunden war hiermit auch die Gerichtsbarkeit, andererseits aber auch die Rechtsvertretung gegenüber Dritten. Dieses wird in dem nachfolgenden Bericht über die Verlegung der sogenannten Goh – Grenze, auch „Goh Schnede“ genannt, zu Gunsten des Dorfes deutlich.

Über die Einnahmen, die das Kloster aus den beiden Dörfern erzielte, liegt aus der Zeit um 1606 ein Bericht vor. Danach betragen diese aus Gifkendorf 23 Mark und 10 Schillinge, aus Wulfstorf 23 Mark und 14 Schillinge. (Das Währungs Verhältnis: 1 Goldgulden galt 36 Schillinge, 1 Mark = 16 Schillinge.) Zu den Angaben von Wulfstorf ist anzumerken, dass von dort weitere 10 ½ Mark an den Kaland in Uelzen gegeben werden mußten. (Der Kaland war eine Vereinigung aus der vorreformatorischen Zeit zur Unterstützung von auszubildenden und alten, kranken Priestern.)

Eine Aufteilung der einzelnen Abgaben wird in dem Kapitel über die einzelnen Höfe näher erläutert.

Zurück zu den Einnahmen des Klosters. Bei der Berechnung wird festgestellt, dass die geldlichen und Naturellen Abgaben in einer Höhe von 3357 Mark in einem Zeitraum von 56 Jahren erzielt worden sind, dazu kamen noch 240 Mark an Strafgeldern. Von diesen Strafgeldern sind nur einige einzeln aufgeführt, eine nähere Aufschlüsselung wäre daher sehr einseitig. Dieser Betrag reichte dem Abt aber nicht. Er hatte noch geltend gemacht, dass das Kloster verschiedentlich Bauholz an die Eingesessenen geliefert hätte. Dieser Einwand wurde von Garze zurück gewiesen mit der Begründung, dass die beiden Dörfer von Altersher in dem Vastorfer Holz berechtigt gewesen wären. Das Kloster setzte sich aber soweit durch, das es die Kreditsumme auf 250 Goldgulden, bei gleichen Zahlungen der Eingesessenen, herab setzte.

Bei der Auswertung der vorstehenden Zahlen ergibt sich, dass das Kloster neben einer Verzinsung von 5%, noch etwa 30 Mark an Verwaltungskosten für die beiden Dörfer im Jahr, für sich beanspruchte. Auch vor 500 Jahren kostete die Verwaltung echt Geld.

Im Jahre 1598 hatte sich die Verwaltung mit einem Grenz – Streitfall zu beschäftigen, der letztendlich zu einer Ausweitung, einer Vergrößerung. der Gemarkung um etwa 100ha führte.

In dem Absatz „Lage des Dorfes“ ist unter dem Thema Grenzen schon auf dies bezügliche eine Veränderung hingewiesen. Vorweg muß hier noch mal auf das wüste Dorf Ubeke hingewiesen werden.

Im Laufe der Jahrhunderte waren, auch bedingt durch einen Bevölkerungszuwachs, beständig die Ackerflächen und auch die Viehhaltung vergrößert worden. Dieses hatte dann einen größeren Bedarf an gemähter oder sogenannter „gehauener“ Heide zur Einstreu in den Kuhställen. Dazu kam dann der Plaggenhau. Diese Plaggen dienten einmal zum Einstreu in den Schafställen. Von dem Hof Nr.4, der bis 1935 noch eine Schafherde hatte, wurde berichtet, dass dort zu der Zeit noch Plaggen als Einstreu verwendet wurden. Zum anderen dienten Plaggen auch seit dem Mittelalter direkt zur Boden Düngung. Wahrscheinlich sind diese Plaggen nicht, wie allgemein angenommen, direkt auf dem Acker gebracht. Es wird hier auf Chronik des Hofes Breitenstein verwiesen, wo in der Inventar Aufstellung von 1815 80 Wagen Missen oder Mietenmist aufgeführt sind, je Wagen zu 6 ggr. den halben Wert von Pferdemist oder Kuhmist. In verschiedenen Veröffentlichungen wird die Meinung vertreten, daß für die Düngung mit Plaggen die 10 Fache oder noch größere Fläche an Heide im Verhältnis zum Acker nötig war. Dieses scheint weit übertrieben, es wäre in den kleinen Gemarkungen auch nicht annähernd möglich gewesen.

Zurück zu Gifkendorf. Durch die entstandene Wüstung Ubeke war dort die Möglichkeit zum Plaggen und Heidehau sowie eine Beweidung für Gifkendorf gegeben. Die Wulfstorfer hatten schon 3 wüste Höfe aus Hohen Wulfstorf gegen Pachtzahlung übernommen. Darüber hinaus übernahmen sie weitere, wahrscheinlich ehemalige Ackerflächen, von Ubeke, auf der linken Seite des Vierenbaches. Diese Bewirtschaftung

von Eingessenen eines fremden Amtes mißfiel um 1580 dem Amt Medingen, die beiden Dörfer hatten eindeutig die Grenzen überschritten. Um den Fall zu klären griff der Hauptmann von Medingen zu einem drastischen Mittel, er befahl seinen Leuten aus Hohnstorf, die von den Wulfstorfern genutzten Flächen abzuhüten. Daraufhin beschwerten sich die Wulfstorfer zuerst 1583 bei dem Abt über dieses Vorgehen. Die Bauernschaft des Dorfes Wulfstorf, sie heißt es in dem Schreiben, hütet und nutzt dieses Land von Altersher, sie fügen noch hinzu, wenn ihnen diese Flächen genommen würden, müßten sie sich andere „Örter“ suchen um zu überleben. Diese Begründung ist stark übertrieben, derartige Übertreibungen waren zu der damaligen Zeit an der Tagesordnung. Aus diesem Anlaß sei hier eingeflochten, dass viele damalige Berichte in dieser Hinsicht sehr kritisch betrachtet werden müssen. Die Wulfstorfer präsentierten 2 auswärtige 70jährige Zeugen, die eine Nutzung aus alter Zeit bestätigten. In der Rechtsprechung dieser Zeit hatte das sogenannte „Gewohnheitsrecht“ einen hohen Stellenwert, es waren bei weitem nicht alle Rechte schriftlich festgelegt. Es sind Fälle überliefert, nach denen Bauern teils aus Gutmütigkeit, teils auch durch Einschüchterung, Dienstleistungen erbracht haben, die dann nach einigen Jahren zur Pflicht wurden. Es gibt aber auch umgekehrte Fälle, in denen den Bauern das Hüten oder Holz sammeln in Herrschaftlichen oder Klösterlichen Forsten gestattet wurden, diese nach einiger Zeit dann von den Bauern als altes Recht beansprucht wurden.
In dem hier behandelten Fall konnten sich die beiden Dörfer mit Nutzungsrechten durchsetzen. Dazu kam es am 17. Juli 1598 zu einem, heute würde man sagen, Lokaltermin, damals nannte man es „In Augenschen nehmen“.
Hierzu waren vor Ort erschienen:
Der Abt des Klosters St. Michaelis, an dem die beiden Dörfer, wie am Anfang dieses Kapitels erläutert, 1499 versetzt waren.
Der Junker Fritz von dem Berge, als Grundherr, bzw. als Lehnsherr
Heinrich Schmidt, Hauptmann des Amtes Medingen, zu dessen Verwaltungsbezirk die umstrittenen Flächen gehörten.
Wilhelm von der Wense, Hauptmann des Amtes Bodenteich
Johann Witter, Doktor der „Rechten“, Amtmann in Ebstorf.
Die beiden Letzteren vertraten den Landesherrn in Celle.
In dieser Verhandlung wurde die bekannte Grenze zu Hohnstorf festgelegt. Gleichzeitig erhielt auch das damals noch von 6 Höfen bewirtschaftete Dorf Solchstorf einen Teil der Heide in dem Grambecksgrund.
Es mag dem aufmerksamen Leser aufgefallen sein, dass hier wiederholt von dem Abt des Klosters St. Michaelis in Lüneburg die Rede war, wo doch die hiesigen Klöster infolge der Reformation im 16ten Jahrhundert aufgelöst worden sind. Bei dem Kloster St. Michaelis war es aber nicht so, es bestand als Wirtschaftsfaktor bis 1850. Die Bezeichnung Abt hatte sich aber in den letzten 100 Jahren in Landschaftsdirektor abgeändert.
1623 verstarb Fritz von dem Berge, er war das letzte männliche Mitglied der Familie. Mit seinem Tode erlosch nach über 300 Jahren eine der bedeutesten Familien unseres Landes. Den einstmals großen Besitz, zu dem auch 2 Höfe in dem Dorf Scharnhop gehörten, hatte die Familie in zwischen verloren. Sein damaliger Besitz war nur Lehnsbesitz von dem Landesherrn, das als Manlehen vergeben war. Dieses bedeutete praktisch, dass nur ein männliches Mitglied der Familie Lehnsträger sein konnte. Dieses hatte zur Folge, dass das Amt Garze an den Landesherrn zurückfiel. Für die Verwaltung, und damit auch für Gifkendorf, änderte sich im Grunde aber nichts, das Amt Garze blieb als solches bestehen. Mit dem Absterben war aber auch der Kredit

von zuletzt 250 Goldgulden des Klosters zurückzuzahlen, damit endete dann auch die Versetzung Gifkendorfs an das Kloster. Unberührt hiervon blieb, logischer Weise, die Zehntpflicht dem Kloster gegenüber. Doch davon unter dem Kapitel Abgaben Näheres.
Die Verwaltung übernahm ein Amtmann in Garze. Zu seinen Aufgaben gehörten vor allem die Genehmigungen der Hofübertragungen und die polizeiliche Aufsicht. Hierzu zählte, auch damals schon, eine Überprüfung der Gebäude auf Feuersicherheit. Es wurde verstärkt darauf geachtet, dass über den Feuerstellen in den Wohnhäusern ein Feuerboden aus Hartholz vorhanden war, bei dem Einbau von Schornsteinen wurden auch diese hinsichtlich der Reinigung durch Schornsteinfegen überprüft. Ein besonderes Augenmerk galt den Backhäusern, diese mußten eine bestimmten Entfernung von den übrigen Gebäuden aufweisen, vor allem auch, dass kein Flachs darin getrocknet wurde. Ebenso wurde überprüft, ob die geforderten Löschhilfen wie Löscheimer, Leitern und Einreißhaken vorhanden waren. Wichtig war auch die Erfassung von Wehrpflichtigen, sowie auch die Regelung der Einquartierungen. Mit der Aufstellung eines „Stehenden Heeres“ mußten zwangsläufig dafür auch Unterkünfte vorgehalten werden. Die heutzutage bekannten Kasernen gab es vor 1800 kaum. Die Unterbringung der Soldaten war so geregelt, dass die Infanterie in den Städten oder großen Dörfer gelegt wurde, die Kavallerie hatten die Bauern, vor allem wegen der Pferde, unterzubringen. Wichtig war auch die Durchführung von überdörflichem Einsatz, hier in der Hauptsache Straßen und Deichbau.
Als 1741 der Amtmann verstarb, wurde seine Stelle nicht wieder besetzt, sie wurde dem Amtmann in Bleckede beigelegt, aber als eigenes Amt weitergeführt. (Auch vor 250 Jahren sind Stellen eingespart worden, es war fast alles schon mal da.)
In den Jahren um 1790 ordnete der Landesherr die Verwaltungen neu. Wie schon in der Beschreibung des Amtes Garze gesehen, bestand in und zwischen den einzelnen Ämtern eine große Zerrissenheit. Zwischenzeitlich, eigentlich immer mal wieder, hatte es schon einen Austausch von Dörfern innerhalb der Ämter gegeben. Jetzt kam es zu einer größeren Veränderung. Für Gifkendorf bedeutete dieses, dass das Dorf, zusammen mit Wulfstorf zu dem Amt Lüne kam. Das Amt war aufgeteilt in der Hausvogtei und der Vogtei Barendorf. Gifkendorf kam zu Barendorf, der Sitz des Vogtes war Barendorf, später auch Reinstorf.
Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Umlegung der Feestherr eine Entschädigung für seine verloren gehenden Einnahmen forderte. Diese hatten jährlich je Hof 22 Mariengroschen betragen. Wahrscheinlich mußte diese Verpflichtung abgelöst werden, bei einem 25fachen Satz wären das 15 Taler 10 Mariengroschen je Hof.
Die Zugehörigkeit zum Amt Lüne dauerte zunächst nur bis 1807, Napoleon veränderte die Verwaltung ohne Rücksicht auf historisch gewachsene Grenzen, und das auch noch mehrmals. Zunächst kam Gifkendorf zum Königreich Westfalen mit dem Sitz des Königs Jerome in Kassel. Nur wenige km nördlich, auf der Landwehr, verlief die Grenze zum Kaiserreich Frankreich. 1810, nur 3 Jahre später, gab es, nach französischem Vorbild, eine neue Einteilung. Das Königreich Westfalen wurde nach Norden ausgeweitet und in Departements eingeteilt, hier das Departemens Nieder-Elbe. Dieses bestand aus 3 Distrikten, Lüneburg, Harburg und Salzwedel. Der Distrikt Lüneburg war in 15 Canntonen aufgeteilt, Gifkendorf gehörte als Comune zum Canton Bienenbüttel. Zu Gifkendorf gehörten wiederum als Collonien die beiden Dörfer Vastorf und Volkstorf. Der Vorsteher, einem Ortsbürgermeister gleich zu setzen war der „Maire der Commune“, der Vorsteher eines Cantons, der „Maire des Cantons“, hatte etwa den Rang eins Samtgemeinde Bürgermeisters. Schon damals sollte ein Canton 5000 Ein-

wohner haben. Zu dieser Zeit war der französische Franc als einzig gültige Währung eingeführt. Neben grundlegenden Änderungen in der Justiz und dem Steuersystem, war ebenfalls nach französischem Vorbild das metrische System gültig. Nach dem Ende der Herrschaft Napoleons, 1814, setzte das am 12.10.1814 neu geschaffenen Königreich Hannover die allermeisten Veränderungen wieder außer Kraft, Gifkendorf kam zurück zum Amt Lüne. Nachdem 1866 das Königreich Hannover preußisch geworden war, schuf die Preußische Regierung in Berlin 1885 den Landkreis Lüneburg, in dem das Amt Lüne als Kernstück aufging. Seit der Gemeindereform von 1972 gehört Gifkendorf zur Einheitsgemeinde Vastorf, diese dann zur Samtgemeinde Ostheide mit dem Sitz in Barendorf.

Die Abgaben der Bauern seit der ältesten Zeit.

Hier soll zunächst der Zehnt besprochen werden, da dieser die älteste und höchste Abgabe der Bauern in Gifkendorf war. Diese Belastung war fast 4 mal so hoch wie die Grundherrlichen Lasten. Deutlich wird dieses besonders bei der Ablösung, die später eingehend betrachtet wird. Aus diesem Grunde soll der Zehnt hier ausführlich besprochen werden.

Abgaben, zu unserer Zeit sagt man Steuern, sind für unser Land seit der Zeit der Christianisierung durch Karl dem Großen, um 800, bekannt. Aus der Zeit davor, der sächsischen Zeit, finden sich keine Angaben darüber. Die bekanntesten, gleichzeitig auch höchste Abgabe war der Zehnte. Dieser Zehnte bedeutete, dass der Zehnte Teil der Ernte und auch von dem aufgezogenen Vieh abgegeben werden mußte. Der Kaiser, ein überzeugter Christ, hatte bekanntlich das Christentum hier eingeführt. Als Grundlage dieser Abgabepflicht diente ihm die heilige Schrift. In dem 3. Buch Mose, Kapitel 27, wird im Anschluß an den 10 Geboten, auch diese Abgabe als Gesetz verkündet. Im Laufe der Zeit sind die ursprünglichen Bestimmungen in verschiedenen Positionen stark verändert worden, die Abgabepflicht als solche blieb für die Bauern aber über 2000 Jahre unverändert bestehen. Bei der hiesigen Christianisierung setzte die Zehntpflicht mit der Taufe ein. Das war sicherlich auch ein Grund dafür, dass sich die Getauften wieder von dem Christentum lossagten. Dieser Zehnt, das heißt der zehnte Teil, war auf alle erzeugten Früchte des Feldes, mit Ausnahme von Viehfutter, fällig. Zunächst mußte der Zehnt in „Natura“, das geerntete Korn selbst, abgeliefert werden, mit der Zeit konnte dieser aber auch in Geld erbracht werden. Der Zehnt war unterteilt in dem großen Zehnt, das war Getreide, später auch Flachs und Kartoffel. Im Gegensatz dazu stand der kleine Zehnt, auch Schmal – Fleisch - oder Blutzehnt genannt, mit dem tierische nErzeugnissen belastet waren.

Wie am Anfang des vorigen Absatzes ausgeführt, stand der Zehnt der Kirche zu. Kaiser Karl der Große hatte die Verwendung aufgeteilt:

¼ bekam der Prediger vor Ort
¼ bekam der obere Clerus, vom Bischof bis zum Vatikan
¼ sollte dem Bau und Unterhaltung der Kirche zukommen.
¼ bestimmte er für die Armen

Den Nachfolgenden Ausführungen muß vorangestellt werden, dass das sogenannte „Obereigentum“ des Gifkendorfer Zehnten bis 1333 bei dem Bischof in Verden verblieb. Mit der Urkunde Nr.368 St. Michaelis schenkt er es dem Kloster St. Michaelis in Lüneburg.

Diese Aufteilung, wie auch die gesamte Verwendung, hat sich in den späteren Jahren stark verändert.

Im Laufe der Geschichte, besonders auch in der heutigen Zeit, hat sich gezeigt, dass einmal beschlossene Zweck bestimmte Steuern im Grundsatz erhalten bleiben, mit der Zeit aber ganz anderen Zwecken zugeführt werden. So geschehen auch mit dem Zehnten in der oben aufgeführten Aufteilung. In dem 12/13 Jahrhundert wird der Adel vielfach als Zehntherr genannt. Wahrscheinlich war ihm das volle Aufkommen von der Kirche für Schutzfunktionen zuerkannt. Hierzu sind jedoch keine klärenden Untersuchungsergebnisse bekannt. Bei der Weitergabe des Zehnten, der zwangsläufig mit einer Aufteilung an verschiedene Zehntberechtige, z.B. Adelige, verbunden war, war dieser auf die einzelnen Dörfer als Einheit zusammen gefaßt. Es hatte somit jedes Dorf seinen eigenen, separaten, Zehntherrn. Dies war notwendig geworden wegen der Zehntziehung vor Ort. Über eine solche Zehntziehung aus dem Jahre 1676 in Gifkendorf wird später eingehend berichtet.

Der Große, auch Feld oder Kornzehnt genannt.

Auf Grund von Forschungs Ergebnissen ist davon auszugehen, dass Karl der Große auch die Dreifelder – Wirtschaft eingeführt hat. Ob für diese Anordnung auch das 3. Buch Mose die Grundlage war, kann man vermuten oder auch nicht. Dort heißt es, das Land soll im 7ten Jahre ruhen, denn das ist das Jahr des Herrn. Der Ursprung der Dreifelder – Wirtschaft war die Fruchtfolge: Winterung – Sommerung - Brache. Ob schon vor 1200 Jahren Winterung, also Winterkorn, und Sommerung gleichwertig gegenüberstanden, soll hier offenbleiben. Das dritte Jahr, die Brache, wurde als Viehweide genutzt. Eine Dreifelder – Wirtschaft ist in Gifkendorf bis 1840 nachzuweisen, wobei aber alle 3 Felder beackert wurden. Für Vastorf ist dieses schon ab 1700 belegt. Manche Dörfer im Kirchspiel Reinstorf hatten eine Fünffelder -, andere eine Siebenfelder – Wirtschaft, wobei das 5te bzw. 7te Feld auch mit Rüben und Kartoffel bestellt war. Nach Professor Achilles hat sich eine Dreifelder – Wirtschaft verbreitet nur in dem Gebiet südlich einer gedachten Linie, etwa des Mittelland – Kanals, bis zur Mitte des 19ten Jahrhunderts erhalten.

Voraussetzung für eine gemeinschaftliche Wirtschaftsweise war der sogenannte „Flurzwang“. Hierzu war die gesamte Gemarkung in die entsprechende Anzahl Felder eingeteilt. Das bedeutete praktisch, jeder Bauer mußte auf seinem Land die für die jeweilige Fruchtfolge bestimmte Frucht anbauen. Auch Aussaat und Ernte Termine waren gemeinschaftlich festgelegt. Vor allem ein einheitlicher Ernte Termin war eine Voraussetzung wenn der Zehnt in „natura“ gefordert wurde.

Eine praktische Zehntziehung in Gifkendorf

Von den beiden unterschiedlichen Formen der Zehntziehung, in natura oder in Geld, ist schon berichtet. Für Gifkendorf ist in den Abschriften des Kantor Schulz von einer solchen in natura berichtet. (Kantor Schulz, ein frühzeitig pensionierter Lehrer aus Egestorf, hat in jahrelanger Arbeit das Archiv des Klosters St. Michalis in Lüneburg durchgearbeitet. Seine Ergebnisse hat er auf fast 5000 Seiten DIN A 4 als Abschriften deklariert und künftigen Benutzern zur Verfügung gestellt. In diesen Abschriften findet sich ein Bericht (überhaupt der einzige seiner Art) über eine praktische Zehntziehung in Gifkendorf vom 22. 7.1676. Hier heißt es: „Hans Möller sagt den Zehnten an“. Hans Möller ist zweifellos Hans Müller, Bauer auf dem Hof Nr.1 und gleichzeitig Dorfschulze. Dieses gehörte neben der Festlegung der Saat- und Ernte – Termine zu seinen Aufgaben. Dieses Schulzen Amt war, wie schon erwähnt, erblich mit dem Hof, nicht der Familie, verbunden. Als Entschädigung stand ihm das sogenannte Schulzen- oder Burmeister Land Zehntfrei zu Verfügung. Diese Ansage mußte morgens sehr früh vorgetragen werden, damit alle Vorkehrungen für den Ablauf, der an diesem Tage

erfolgen mußte, getätigt werden konnten. Nach mündlichen Überlieferungen war der Zehntherr verpflichtet, am gleichen Tag zu erscheinen. Erschien er nicht, so stellte sich der Dorfschulze in die Mitte der Feldmark und rief in alle 4 Himmelsrichtungen „Zehntherr komm“. Kam er nicht, so hatte dieser sein Zehntrecht für das betreffende Jahr verwirkt. Die oftmals zu hörende Nachricht, die Bauern mußten bisweilen Tage lang warten bis sie selber das Korn einfahren konnten, stimmt nicht. Für die praktische Abwicklung des Zehntziehens war der Ausreiter zuständig. Er war der zweite Mann hinter dem Abt und Prior. Zunächst waren die erforderlichen Wagen einzufordern. Für das Fahren, den Transport, waren bestimmte Höfe, meist Dörfer weise, verpflichtet. In Gifkendorf war es aber so, dass die Bauern den Roggen – Zehnt selber fahren mußten, den Hafer - Zehnt dagegen die Bauern aus Hagen. Im Laufe des Vormittags erschien dann der Ausreiter auf den entsprechenden Äckern. Er bestimmte einen Diemen bzw. eine Stiege, die als erste aufgeladen werden sollte, dann folgten die jeweils 10te weitere. Dadurch wurde der Versuch, jeden 10ten Diemen bzw. jede 10te Stiege von vornherein kleiner zu stellen wirkungslos, man wußte ja nie, wo begonnen werden würde.
Hier seien 2 Anmerkungen gemacht: Aus dem Raum um Fallingbostel wird berichtet, der Zehntherr habe sich von den gebundenen Bunden bzw. Garben eine entsprechende Anzahl ausgesucht die dann quer zu den übrigen aufgestellt werden mußten und damit für den Zehnten bestimmt waren. Der Zehnte war nicht in allen Fällen der zehnte Teil, vor allem in der Elbmarsch war es der 11te Teil. Dieses war ein entgegen kommen des Landesherrn bei der schwierigen Kultivierung. Von dem Land des wüsten Dorfes Hohen Rohstorf, von dem auch die Höfe Nr. 1 und 6 in Gifkendorf Land hatten, wurde der 6te gezogen. Hiermit war zugleich eine Pacht abgegolten. Diese Regelung des 6ten mag hoch erscheinen, wenn aber ein Bauer, es waren alle Rohstorfer und Vastorfer dort beteiligt, übernahm sofort ein anderer dieses Land. Von diesem 6ten wird auch von dem Roten Feld in Lüneburg berichtet.
Bei der zuvor beschriebene Zehntziehung von 1676 waren 13 Wagen nötig. Als ein voller Wagen galten 5 Diemen oder 10 Stiegen. Von diesen 13 Wagen fuhren in die Kloster Scheune nach Lüneburg:

Martin Jahnke Hof Nr. 3 3 Wagen
Heinrich Schröder Hof Nr. 4 1 Wagen
Hans Schope, er wird nicht als Bauer genannt, 1 Wagen, ob er Fuhrmann war oder im Auftrag des Hauswirtes von Hof Nr. 5, Claus Schope fuhr, muß offen bleiben.
Die 4 übrigen Bauern jeder 2 Wagen.

Bei jeder dieser Fahrten gab es auf dem Kloster sogenannte Pröven, das war ursprünglich eine Mahlzeit. Im Laufe der Zeit war das umgewandelt in Hering und Brot. Im Kloster Medingen erhielt der Berechtigte einen Handschuh, beim nächsten mal dann den zweiten. Im weiteren Laufe der Jahre wurden diese Pröven dann in Geld gesetzt, das waren 2 Schillinge. Im Vergleich: in dieser Zeit betrug der Tagelohn eines Bauhandwerkers 8-9 Schilinge.
Am 17. 8. Des gleichen Jahres wurde der Hafer Zehnt gezogen. Dieser erbrachte 4 Wagen, welche die Bauern aus Hagen zur Klosterscheune fahren mußten.
Die Voraussetzung hierfür war eine übersichtliche Darstellung der Ernte auf dem Acker, wie sie vor 50 Jahren üblich war. In der Praxis sah das so aus: Das Korn mußte damals nach dem Mähen in 17 gleich großen Bunden zusammen gebunden und zu

einem Diemen zusammengestellt werden.Hier war der Ablauf praktisch so, das 1 Bund als Mittelpunkt gestellt wurde, drum herum 6 weitere Bunde, an diesem 2 X 5 Bunde von jeder Seite. An 2 gegenüber liegenden Seiten fehlte jeweils ein Bund, sonst wären es 19 gewesen. Diese Form der Zusammenstellung ist auf alten Zeichnungen bzw. Bildern gut zu erkennen. Diese Form hat sich bis 1800 erhalten, danach folgte die von älteren Leuten noch bekannten Stiegen zu 20 Garben. Diese Stiegen wurden um 1840 mit einem Volumen von 41 Cubikfuß = 1 Cubikmeter, gerechnet. Ein Diemen dagegen, obwohl 17 Bund, hatte 2 cbm Volumen Inhalt. Das bedeutet praktisch, dass die Bunde über doppelt so groß wie die Garben waren. Dieses wird bei älteren Lesern sicherlich ein Kopfschütteln auslösen. Bei einem anhaltenden Regenwetter in der Ernte, bei dem die Bunde einregneten, trockneten diese nur sehr schwer wieder aus. Die Anzahl 17, wie später vor allem auch die Zahl 20, waren als Zählmaß unter dem Begriff Diemen bzw. als Stiege, lange Zeit im Umlauf.
Bereits 100 Jahre zuvor hatte es zwischen dem Zehntberrechtigten, dem Kloster, und dem Zehntpflichtigen, den Bauern in Gifkendorf, Überlegungen gegeben, um diesen recht hohen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Zu den zuvor beschriebenen Aufwendungen kamen von seitens des Klosters noch die Bereitstellung der erforderlichen Scheunen sowie die Dreschkosten hinzu. Die Dreschkosten betrugen etwa 6% des Wertes von dem erdroschenem Korn.
In dem Jahr 1581 hatten die 6 Bauern gemeinsam den Zehnt als „Sack – Zehnt“ gepachtet, 7 Jahre später um weitere 7 Jahre verlängert. Der Sackzehnt bedeutet praktisch reines Korn. Die Vorteile hierbei: Die Bauern konnten ihr Getreide Einfahren wann sie wollten und konnten das Stroh behalten, dies war auch ein wertvolles Wirtschaftsgut. Der Vorteil für das Kloster: Es brauchte keine Zehntziehung vor Ort vorzunehmen, brauchte nicht für den Transport zu sorgen, nicht einzulagern und zu dreschen. Hier sei gleich eingeflochten, dass jeder Bauer verpflichtet war, 3 Diemen Roggen in die Klosterscheune zu fahren. Die Gesamt Menge des Korns betrug 8 Wichthimpten(1 Wichthimpten = 12 Ht.) Roggen = 1680 kg, und 8 Wichthimpten Hafer. Bei dem Hafer ist von Rauhhafer auszugehen, den Ht. zu 8 kg ! gerechnet = 768 kg. Zu diesem Hafer Gewicht werden eingehende Erläuterungen bei der Ablösung gemacht. Die gleich hohe Nennung von Roggen als Winterkorn und Hafer als Sommerkorn läßt auf eine geregelte Drei – Felder Wirtschaft zu der Zeit schließen, die aber bald danach abgeändert wurde, wie es auch die Natural Ziehung von 1676 belegt. Auch dazu später näheres, der Hafer Anteil ist 100 Jahre später wesentlich geringer. Dazu kamen 4 Taler in bar und 30 Risten Flachs.

Zu den Großen oder Fruchtzehnten zählte auch der Flachs, später auch Kartoffel und Erbsen
Zu den zuvor genannten 30 Risten Flachs. Dieses genannte Maß „Risten“ ist in der Literatur weitgehend unbekannt. Es ist anzunehmen, dass die Risten kleine Garben bedeuten, aber eben nur für Flachs. Bei dem Flachs Anbau für den Eigenbedarf während des letzten Krieges und danach, wurde der von Hand aufgezogene Flachs in solchen kleinen Garben von etwa 20cm Durchmesser mit Stroh zusammengebunden und auf dem Acker, ähnlich wie Getreide, zum Trocknen aufgestellt.
1657, auch noch in den folgenden Jahren, war der Zehnt bei Flachs in Geld gesetzt. Als Grundlage diente die Aussaatfläche, für die je Himbten Aussaat 6 Schillinge zu zahlen waren. In späteren Jahren ist dieser Satz dann auf 8 Schillinge erhöht. (Eine Erklärung der Himbten Ausssaatfläche gleich anschließend.)
In diesem Jahr wird die geforderte Summe mit 6 Mark 4 Schilling angegeben.

Das entspricht somit einer Fläche von 16 ½ Himbten Aussaat. Diese Größe wird nach den vorliegenden Nachrichten nicht wieder erreicht.
Für 1675 liegt eine differenzierte Aufstellung vor. Danach haben ausgesät:

Der Hof Nr.1 nichts
Nr.2 ½ Himbten Land
Nr.3 1 Himbten Land
Nr. 4 ¾ Himbten Land
Nr. 5 2 Himbten Land
Nr. 6 1½ Himbten Land

Diese Angaben belegen eine unterschiedliche Anbaufläche. Der Hof Nr. 5, auch bei der Ablösung der Größte, ist auch hierbei der Größte. Das könnte auch zu tun haben mit der Anzahl der abzufindenden Kinder, die alle eine Aussteuer haben sollten.
1679 sind nur 3 Bauern betroffen, es geben Hans Schope 4½ Schilling, Claus Gause und Martin Jahnke je 1½ Schilling, das wären insgesamt nur 1 ¼ Himbten Aussaat.
Die nächste ausführlichere Nachricht ist von 1837, 6 Jahre vor der Zehntablösung. Hier sind die angebauten Flächen und die Abgaben angegeben.
Dieses sind:

Schoop	1 Morgen 14 Quadratruthen	dafür 30 Bund.
Veertein	48 Quadratruthen	8 Bund
Siegel	24 ½ Quadratruthen	5 Bund
Ratje	9 ½ Quadratruthen	4 Bund

Zur Erklärung: 1 Quadratruthe waren 21,73 qm, 120 Quadratruthen = 1 Morgen.
Die Angabe von einer ½ Quadratruthe zeigt, wie genau der Vorgang genommen wurde.
Nach den vorliegenden Zahlen schwankte der Flachsanbau in Gifkendorf sehr. Dies ist vor allem ein Beweis für eine nicht auf Verkauf ausgerichtete Leinen Erzeugung wie im Wendland und in dem Raum um Uelzen. Es ist immer wieder festzustellen, dass die Wirtschaftsweise kleinräumig, oft zwischen mehreren Kirchspielen sehr unterschiedlich war und nichts mit Boden und Wasser Verhältnissen zu tun hatte.
Die erste Nachricht über einen Kartoffel Anbau liegt aus 1798 vor. Diese besagt, das insgesamt 10 ½ Himbten Kartoffeln, das wären 200 kg, als Zehnten gezogen sind. Diese Zahl ist nicht so recht zu deuten, da er Ertrag hierfür 2000 kg betragen hätte. Bei 6 Höfen hätte das im Durchschnitt 330 kg je Hof bedeutet. Eine solche kleine Menge wäre sicherlich in den Hausgärten ausgepflanzt worden, die grundsätzlich Zehnt frei waren. Da für Gifkendorf keine Angaben über die Größe dieser Gärten vorliegen, sollen die aus Wulfstorf von 1828 zum Vergleich genannt werden, die durchschnittlich 4200 qm groß waren. Zu beachten wäre hierbei, dass die Höfe dort um 50% größer waren, dadurch auch eine etwas größere Haushaltung hatten. Das wahrscheinlichste wäre, dass nur ein Hof diese Kartoffeln auf seinem Acker angebaut hatte.
Ebenso müsset es mit den Erbsen gewesen sein, davon wird ½ Himbten gefordert.
In dem gleichen Jahr war den Gifkendorfern angeboten worden, sie könnten wählen zwischen einem Zehnt in natura oder diesen in Geld gesetzt zu ½ Taler je Morgen. Eine Entscheidung darüber liegt nicht vor.

Eingefügt werden muß hier noch der Zehnt von Hohen Rohstorf. Dieses Land des wahrscheinlich um 1400 wüst gewordenen Dorfes ist nicht unbearbeitet liegen geblieben und mit Heide bewachsen, dem Anschein nach waren die Möglichkeiten der Bearbeitung und der Erträge dort recht gut. Den größten Teil dieses Landes beackerten die Rohstorfer und Vastorfer Bauern, die dort das ganze Land hatten. Aus Gifkendorf waren dies nur die Höfe Nr. 1 und 6. Grundeigentümer, sowie auch Zehntherr, war hier in Hohen Rohstorf der Konvent des Klosters. Die Unterschiede zwischen Abtei und Konvent bedürfen einer kurzen Erklärung.

Der Unterschied zwischen Abtei und Konvent eines Klosters.
Ein Kloster wurde in 2 unterschiedlichen Haushaltungen geführt, die Abtei und der Konvent. Der Konvent verwaltete das für die Konventualinnen, die Nonnen, bzw. für die Konventalen, den Mönchen, eingebrachte Vermögen. Dieses Vermögen war entstanden aus gezielten Stiftungen in Form von Geld oder Grundbesitz für bestimmte Personen, meist des Adels, zur Versorgung bis an das Lebensende, sowie auch durch Stiftungen allgemeiner Art. Nach dem Tode blieb dann das Vermögen als Schenkung im Besitz des Konvents.
Die Abtei war zuständig für die Prediger, meist Vikare, und für den wirtschaftlichen Teil. Mit der Entflechtung, der Aufteilung von Abtei und Konvent Vermögen hat sich Frau Dr. Christine Mindermann geb Riggert aus Bad Bevensen eingehend beschäftigt. Ihr Ergebnis: Eine genaue Trennung scheint nicht möglich.
In dem 17ten Jahrhundert waren bei St. Michaelis beide Haushalte etwa gleich groß. Während Hohen Rohstorf dem Konvent gehörte, waren Vastorf mit der Forst Priorsgehege, wie auch der Gifkendorfer Zehnt, im Besitz der Abtei. Bei der Auflösung der Klöster, der Säkularisierung, in Folge der Reformation, vereinnahmte der Landesherr das Abtei Vermögen für sich, das Konvent Vermögen wurde in der Klosterkammer zusammen gefaßt. Das Kloster St. Michaelis bildete hier eine Ausnahme, es blieb bis 1850 selbständig.
Zurück zum Zehnten von Hohen Rohstorf. Hier liegen Angaben aus den schweren Kriegsjahren zwischen 1631 und 1640 vor. Dort war der 6te als Zehnt verlangt, als parallele für diesen Satz ist das Rote Feld, jetzt ein Stadtteil von Lüneburg, bekannt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieses Land nicht zu den Höfen gehörte, es war also nicht mit Grundherrlichen Abgaben belastet., es war reines Pachtland. In Hohen Rohstorf ist eine Drei – Felder Wirtschaft belegt, mit der traditionellen Fruchtfolge Winterung – Sommerung - Brache Auf dem Sommerung-Feld haben die Gifkendorfer auf Grund der vorliegenden Überlieferungen, vorherrschend Buchweizen angebaut. Eine größere Rolle spielte der Buchweizen Anbaui in Gifkendorf wahrscheinlich aber nicht.

Der Kleine, auch Schmal – Fleisch – Vieh - oder Blutzehnt genannt.
Wie schon berichtet, gab es neben dem Großen auch den Kleinen Zehnt. In dem Verhältnis zu dem Großen betrug der Kleine meist unter 5% des Großen Zehnt. Dieser Kleine war eigenständig, losgelöst von dem Großen, der Bischof von Verden hatte in lange Zeit als „Tafelgut“ für sich zurückbehalten. Dieser Begriff Tafelgut bedeutet zur Versorgung des Haushaltes.
Dieser Kleine Zehnt wurde von der Nachzucht gezogen, er erstreckte sich in Gifkendorf auf Schafe, Schweine, Gänse und Hühner.
Bei Schafen war die Abgabe recht bescheiden. Dieses hing mit verschiedenen Freibeträgen zusammen. Wie aus verschiedenen Hofübergabe Verträge zu ersehen ist, be-

hielten die Altenteiler ein Teil Schafe für sich, vorwiegend zur Nutzung der Wolle. Desweiteren gehörten auch den auf Höfen verbliebenden Familien Mitglieder auf Grund der Aussteuerverträge ein Teil Schafe, die ebenfalls frei waren. Genauso frei waren die dem Schäfer selbst gehörenden Tiere. Diese waren durch ihre eigenen praktisch am Gewinn beteiligt, eine schon vor 400 Jahren praktizierte moderne Gewinnbeteiligung.
Hier sei eingefügt, dass die Meinung nicht zutrifft, alle Schafe im 19ten Jahrhundert seinen Heidschnucken gewesen. Dr. Gottfried Seefeldt, neben anderen Tätigkeiten auch Leiter des Schafzuchtverbandes in Uelzen, hat in seiner Veröffentlichung: Tierzucht und Tierhaltung im Lüneburgischen, die Nr. 7 in der Buchreihe des Landwirtschaftsmuseum Hösseringen darüber berichtet. Für das Jahr 1848 gibt er dort den Schafbestand im Lüneburgischen an mit:

380000 Heidschnucken
220000 Rheinische Schafe
37000 edlere Schafe.

Dazu paßt auch der Vorschlag des Landwirtschaftlichen Provinzialvereins Uelzen bei der Hofregulierung 1859 (Beratung um durch modernere Methoden zu einer besseren Leistungsfähigkeit zu gelangen.) des Hofes Timm in Wulfstorf, seinen Heidschnucken Bestand durch 500 leistungsfähige Rheinische Schafe zu ersetzen.
Zurück zu dem Kleinen Zehnten, der durch Viehzählung festgesetzt wurde. Bei Gänsen ging die praktische Durchführung so vonstatten, wenn von keine 10 Tiere vorhanden waren, wurde die jeweilige Anzahl auf das nächste Jahr vorgetragen und dann verrechnet. 1 Kalb kostete 3 Pfennig, bei Schweinen bewertete man die sogenannte „Deeltucht“ mit 9 Pfennig. Über den Begriff Deeltucht bestehen Unklarheiten. Dieser Begriff wird allgemein gedeutet mit „auf der Diele aufgezogenen“ Schweinen. Diese Meinung erscheint aber nicht haltbar. In allen 5 Freilicht - Museen der weiteren Umgebung ist nur in einem Kötner Haus in Molfsee bei Kiel eine Schweinebucht an der Diele zu finden, eine andere Haltung als in einem festen Stall ist, besonders bei den damaligen, noch kaum veredelten, Schweinen nicht vorstellbar. Ein Schweinestall als eigenständiges Gebäude befindet sich in dem Freilicht – Museum Cloppenburg. Hier zu Lande werden aber schon vor 1600 eigenständige Schweineställe erwähnt, so auch auf dem Pfarrhof in Reinstorf. In Wulfstorf ist um 1790 ein Schweinestall neu gegründet, das heißt, die Schwellen sind erneuert, der Stall ist wesentlich älter.
Zu Beginn dieses Kapitels ist schon auf die unterschiedliche Form, in natura oder Geld, hingewiesen worden. Bei der Ziehung in Geld gibt es wiederum 2 unterschiedliche Formen, das Kloster forderte das zu liefernde Geld selber ein oder verpachtete diese Berechtigung, die auf 3, meist aber auf 7 Jahre, begrenzt war. Diese Verpachtungen wurden öffentlich ausgeschrieben und fand in der Klosterstube meistbietend bei einer brennenden Kerze statt. Derjenige, der beim verlöschen der Kerze das höchste Gebot hatte, bekam den Zuschlag. Als Bieter waren alle Ehrbaren Leute zugelassen, von den Bauern bis zum Ausreiter. Besonders Auswärtige Bieter sahen darin ein Spekulations Geschäft, sie hofften, dass der Ertrag in natura größer ausfallen würde als die gebotene Summe, auch schon damals konnte man an der Landwirtschaft Geld verdienen. Es kam aber auch häufig vor, dass die Bauern selbst Pächter waren, vor allem bei einstelligen Höfen. Von den Gifkendorfern ist bekannt, das sie 1588 den Zehnt wieder selber für 7 Jahre gepachtet hatten. 1793 war der Hauswirt und Bauer Johann Ludolph Weiß, Interimswirt (zweiter Ehemann auf dem Hof) auf

dem Hof Nr.5, Zehntpächter. Ob er den gesamten Zehnt gepachtet hatte oder nur Flachs, Kartoffel und Erbsen, ist nicht genau belegt. 1833 war dieses der Gastwirt Herbst aus Medingen. Weitere Zehntpächter waren: Der Hauswirt Schoop und der Küsterlehrer Dermissen aus Bienenbüttel, auch adelige Gutsherrn und Bürger aus Lüneburg.

Die Ablösung des Zehnten

In den erschienenen Folgen ist der Zehnt eingehend erläutert, woraus zu erkennen war, dass diese Abgabe eine schwere Last bedeutete. Nachdem 1833 von der Königlichen Regierung ein Gesetz zur Ablösung der Grundherrlichen Rechte erlassen wurde, folgte 4 Jahre später das Gesetz zur Ablösung des Zehnten. Diese Möglichkeit nutzten die Gifkendorfer Bauern schon im Jahre 1839. Hierzu wurde ein Vertrag zwischen den Eingesessenen zu Gifkendorf als Verpflichtete, und dem Kloster St. Michaelis zu Lüneburg als Berechtigte, am 20.7.1839 geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass die bisherige Verpflichtung in einer Rente umgewandelt wurde. Dies ermöglichte die Bauern die Ablösung dieser Rente zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt. Hiervon machten die Einzelnen zu unterschiedlichen Zeiten auch Gebrauch.
Der Feststellung dieses Betrages war eine umfangreiche und detaillierte Errechnung der Ernte jedes einzelnen Hofes vorausgegangen.

Die Errechnung der Ablösungssumme, zunächst die Feststellung der Ertragskraft.
Hierzu mußte zunächst die gesamte Ackerfläche ausgemessen, die den einzelnen Höfen gehörenden Parzellen aufgelistet und die Zehntfreien Flächen ausgesondert werden. Die Bewertung erfolgte dann nicht in den üblichen Morgen Kuhweiden, ein Begriff, der an anderer Stelle eingehend erläutert wird. Desweiteren galt, und das ist hier besonders bemerkenswert, das 4te und 3te Korn wurde bei den beiden Feldern unterschiedlich bewertet. Die Schätzer teilten die Ackerflur in 2 Ertragsgruppen ein, das bessere war das Priors – und Sileitzfeld, das geringere das Heseberg – und Lüttmoorsfeld. Bei beiden Feldern wurden, wie üblich, unterschieden zwischen dem 4ten und 3ten Korn, abweichend davon und zusätzlich bewerteten die Schätzer das jeweilige 4te und 3te Korn des besseren Feldes wesentlich höher als das entsprechende des geringeren Landes. Eine solche Verfahrensweise dürfte wenig bekannt sein.
Eine wichtige Feststellung muß hier noch eingefügt werden, die aber nicht zu belegen ist. Die Verpflichtungen der Bauern wurden zu deren Vorteil herunter gerechnet, nur so war es möglich, innerhalb so kurzer Zeit derartige Maßnahmen durchzuführen.
Eine weitere Ergänzung aus dem Beispiel Gifkendorf soll hier einfließen. Allgemein bekannt ist die Redensart: „ Wenn man 3 Bauern unter einem Hut bringen will, müssen 2 von ihnen erschlagen werden“. Diese Schwierigkeiten bestanden mit Sicherheit auch bei der beschriebenen Verkoppelung, der Neuverteilung der Ländereien. Eine Einstimmigkeit war, in Erwartung der aufkommenden Schwierigkeiten, im Gesetz nicht vorgesehen. Das einzelne Bauern nicht mit allen Einzelheiten einverstanden waren, liegt auf der Hand. Ihren Protest drückten diese in der Form aus, dass sie die Verträge nicht mit ihren Namen unterschrieben sondern die bekannten „drei Kreuze machten“. So auch in Gifkendorf. Hier war es der Bauer Johann Dietrich Müller der den Zehnt - Ablösungsvertrag 1843 mit 3 Kreuzen abzeichnete. Von Johann Dietrich Müller liegt aber eine handgeschriebene Quittung von 1828 vor, in sogenannter Schönschrift. Hier liegt der Grund für die bekannte Redendart: „ Wenn ich das erledigt oder beendet habe, mache ich 3 Kreuze“. Die weitverbreitete Meinung, die Bauern hätten zu der Zeit nicht Schreiben können, ist falsch.

Auf Grund dieser Angaben ist auch die oft benutzte Formel: Das 3te Korn = der dreifache Ertrag bzw. das 4te Korn der vierfache Ertrag eindeutig widerlegt.
Hier die Ergebnisse:

(Der Anteil der jeweilige Höfe an den Ackerflächen, Angaben in Morgen.)
Hinzu gefügt ist der geschätzte Ertrag in Roggen

Namen der Pflichtigen	Priors und Sileitzfeld		Heseberg u. Lüttmoorsfeld		Gesamt	davon	Zehntrente		
	4tes Korn	3tes Korn	4tes Korn	3tes Korn	Land	Zehntfrei	Taler	Ggr.	Pfg
Hof Nr. 1 D. Müller	18 ½	26 ½	13	32 3/4	102	12	46	19	3
Nr.2 H. H. Saucke	13 ½	23	9 ½	29	92	17	38	10	11
Nr.3 J. H. Veertein	25	14 ½	13 ¾	30 ½	85	2	44	12	8
Nr.4 J. Dittmer	18	15	9 ½	19 ½	65	3	30	8	11
Nr. 5 F. W. Schoop	28 ¼	22	11 ¼	43	105	1	53	20	11
Nr.6 Wwe. Siegel	17	16 ½	8 ½	29 ½	75	4	36	16	4

Die Bewertungen je Morg.				
In Ggr. u. Pfennig	16 ½	13	14,9	8,9
Ertrag in Ht. je Morg.	9	7	8	6

Gesamt Erträge der Höfe (Wenn das gesamte Feld mit Roggen bestellt gewesen wäre, hätten die
Die Ertragskraft die Höfe von den jeweiligen Feldern geerntet, in Ht.)

Hof Nr. 1	Nr.2	Nr.3	Nr.4	Nr.5	Nr.6
Priors. u.Sileitsf. 4.Korn 166,5	121,5	225	162	254,25	153
3.Korn 185,5	161	101,5	105	154	115,5
Hesb. u. Lüttmsf. 4.Korn 104	76	110	76	90	68
3.Korn 196,5	174	183	117	258	177
Gesamt je Hof **651,5**	**532,5**	**619, 5**	**460**	**756,25**	**513,5**
Im Verhältnis dazu der Rentenbetrag in Taler ggr. 46,8	38,5	44,5	33,5	54	36.6

Hierzu bedarf es einiger Erklärungen:
Die Höhe des Ertrages von bis zu 9 Ht. je Morg. für die hiesigen Böden wird von vielen Leuten, die sich auch mit diesen Themen befassen, angezweifelt. Es gibt die verbreitete Ansicht, die Erträge seien wesentlich geringer gewesen, die Heidebauern hätten wegen ihrer geringen Erträge laufend Korn dazu kaufen müssen. Dieser These muß nachdrücklich widersprochen werden. Professor Achilles gibt in seiner Veröffentlichung in den Uelzener Beiträgen Nr. 15 den durchschnittlichen Verkauf von Getreide von Geestbetrieben immerhin mit 52 Taler jährlich an.
Das die Bauern Korn zugekauft haben, soll hier unbestritten bleiben. Das hatte vor allem 2 Gründe: In Jahren mit Mißernten reichte das geerntete Getreide nicht zu der eigenen Ernährung, das Saatgetreide dagegen ist in solchen Fällen, vor allem von den Klöstern, bis zur kommenden Ernte kostenlos zur Verfügung gerstellt worden. Zum anderen kauften Bauern in ausgesprochenen Niedrig Preisjahren, wenn dazu auch noch die Waldmast ausfiel, um damit Schweine zu mästen. Auch zu frühen Zeiten waren Bauern schon Kaufleute.
Im Allgemeinen gehen Ortsgeschichtsforscher davon aus, dass mit der Bezeichnung das 4te bzw. 3te Korn der vierfache bzw. dreifache Kornertrag der Aussaat genannt wird. Dazu ist zunächst eine ganz wichtige Feststellung zu treffen: Das Aussaat – Ertrags Verhältnis von 1 zu 5 bis 6 weicht in den beiden aufgeführten Gruppen noch mal untereinander ab. Hier werden nicht nur ganz deutliche unterschiedliche Erträge zwi-

schen dem besseren und dem schlechteren Land festgestellt. Bei dem 4ten Korn liegt der von den Schätzern festgesetzte Ertrag des geringeren Bodens um 10% niedriger als bei dem besseren, bei dem 3ten Korn sogar 32%. Hier könnte aber auch die leicht unterschiedliche Fruchtfolge mit dem Zehntfreien Ackerweiden – Anteil von 14% berücksichtigt sein. Eine diesbezügliche genaue Berechnung liegt nicht vor.
Die unterschiedliche Fruchtfolge:

Priors und Sileitzfeld		Heseberg und Lüttmoorsfeld	
1.Jahr gedüngt	Winterroggen	1.Jahr gedüngt	Winterroggen
2.Jahr ------	Winterroggen	2. Jahr -----	Winterroggen
3. Jahr -----	Bunthafer	3. Jahr -----	Rauhhafer
	Kartoffel		Buchweizen
			Kartoffel
		1/7	Dreschland (Ackerweide)

Diese Fruchtfolge spiegelt die ursprünglicher Drei – Felder Wirtschaft wieder, aber abgeändert. In den Berichten über Hohen Rohstorf wird dort noch eine durchgängige Fruchtfolge Winterung – Sommerung – Brache durchgeführt. Professor Achilles hat in den Uelzener Beiträgen Nr.15 nachgewiesen, dass eine durchgängige Drei – Felder Wirtschaft nördlich des Mittelland – Kanals im 18ten Jahrhundert nicht mehr üblich war. Dieses wird auch von den Nachbardörfern Reinstorf und Wendhausen mit einer Fünf - Felder Wirtschaft bestätigt.
In der oben stehenden Fruchtfolge spielt der Roggen mit einem 2/3 Anteil die Hauptrolle, wobei auch verschiedentlich von Sommerroggen berichtet wird. Der Roggen diente in der Hauptsache der menschlichen Ernährung. Aus Aufzeichnungen in dem Wirtschaftsbuch des Pastor Reinecke in Reinstorf in der Zeit um 1755 ist zu ersehen, dass auch größere Mengen von Roggen an Pferde verfüttert wurden.
Eine Einschätzung des Hafers ist sehr schwierig. In Gifkendorf wird überwiegend nur Rauhhafer erwähnt, dieser hatte ein Hektoliter Gewicht von 30kg, im Klartext 1 Ht. wog etwa 8kg. Alle Landwirte werden darüber erstaunt den Kopf schütteln mit der Bemerkung: „Das ist nur Spreu“. Landläufig gehandelter und notierter Hafer war zu der Zeit der Klei oder Marschhafer, allgemein Weißhafer. Im Gegensatz zur Hafer – Qualität sei hier eingefügt, dass der Roggen von leichten, sandigen Böden heutzutage Qualitätsaufschläge wegen seiner besseren Kornqualität erzielt. Der genannte Bunthafer wird Qualitätsmäßig zwischen dem Rauh – und Weißhafer gelegen haben, daher auch der Anbau auf dem besseren Boden. Abgeliefert von den Bauern wurde immer Rauhhafer, dieser Anbau ist im Dorf bis 1872 belegt.
Buchweizen, zur Zeit wieder gefragt, war ein sogenanntes „Schlumpkorn“, obwohl er kein Getreide ist. Dieser Begriff bedeutet, mal eine hohe Ernte, auf der dann völlige Mißernten folgen konnten. Durch diese schwankenden Preise fand er auch Verwendung in der Schweinemast.
Der beginnende stärkere Anbau der Kartoffel erhielt durch die damals neu auftretende „Kartoffelkrankheit“, der Krautfäule, auch Kartoffelpest genannt, Rückschläge, so auch 1845.
Das Dreschland war als Viehfutter Zehntfrei.
Nicht aufgeführt sind Ölfrüchte, meist Rübsen (Rüböl), in den Nachbardörfern gibt es diese aber.
Das zehntfreie Land.
Von der Zehntpflicht ausgenommen war das der Kirche gehörende Land, es war Zehntfrei. Bei der Obigen Aufstellung fällt auf, dass die Höfe einen unterschiedlichen

Anteil Zehntfreies Land haben. Der Hof Nr.2 hat mit 17 Morg. = 18,5%, einen hohen, den höchsten, Anteil, der Hof Nr. 5 hat mit nur 1 Morg. = 1%, den geringsten Anteil. Eine Erklärung darüber liegt wegen fehlender Zehntkarte nicht vor, es soll aber ein Versuch dazu unternommen werden, das Ergebnis mag umstritten bleiben. Dieses vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Zehntherr des Dorfes Vastorf das Kloster Lüne war. Das bedeutet praktisch, Lüne hätte sich mit St Michaelis bei der Übertragung der Zehntrechte für das Priorsland geeinigt. Dabei könnte der größte Teil des Priorslandes zu der Zeit noch Heide gewesen sein, damit also nicht Zehntpflichtig. Bei diesem Zusammenhang soll hier noch das Ergebnis der Beobachtung zwischen der Zehntkarte von 1757 und der Verkoppelungskarte von 1828 eingefügt werden. 1757 ist noch eine größere Anzahl kleiner Flächen auf den Ackerstücken nicht als solcher eingezeichnet. Dieses könnten Baumgruppen, Dornengestrüpp, auch Hügelgräber oder Ablagerungsplätze für Steine gewesen sein, 1828 sind diese alle beackert und Zehntfrei. Der Schlüssel dazu könnte in dem Priorsland liegen, dieses Land grenzt an den Forst Priorsgehege. Es ist daher naheliegend, dass dieses Land seine Flurbezeichnung aus dem Zusammenhang mit dem Besitz des Priors erhalten hat, es wäre dann folgerichtig Vastorfer Land. Hieraus kann eine Verbindung zu dem ehemaligen Pfarrhof der dortigen Kirche mit dem Zehntfreien Land abgeleitet werden. Warum aber nur die beiden Höfe Nr. 1 und 2 zu einem so hohem solchen Anteil gelangten, muß offen bleiben.

Die Berechnung der Ablösungssumme des Zehnten.
Zu der Berechnung der Ablösungssumme war einmal der Ertrag, der auf Grund des vorstehen Ertragsschüssel errechnet war, notwendig. Es wurde alles in Roggen Ertrag gerechnet, auf eine gesonderte Berechnung von Flachs, Kartoffeln und Erbsen wurde, wahrscheinlich der Einfachheit halber, verzichtet. Es wurde für jeden Hof der jeweilige Gesamt Ertrag festgestellt. Dazu dienten einmal der unterschiedliche Ertrag je Fläche, wie in dem Ertragsschlüssel aufgeführt, zum anderen die für jeden Hof festgestellten Fläche nach Boden Qualität (siehe Tabellarische Übersicht der Höfe). Dieser Ertrag in Roggen wurde dann mit dem Durchschnitt des in den letzten 25 Jahren öffentlich notierten Preises in Geldwert festgesetzt. Der Roggenpreis hatte in diesen vergangenen Jahren sehr geschwankt, fast stärker als die jetzigen Kartoffel Preise. Aus diesen Zeiten stammen auch die bekannten Begriffe wie „Teuerungen“ und ähnliche. Hier einige Preise je 100 kg, der Einfachheit halber in Talern, nach Oberschelp:

1816 gleich 10,124 Taler
1824 nur 1,674 Taler
1830 wieder 6,667 Taler
1834 dann 2,684 Taler.

Im Durchschnitt der 25 Jahre wurde der Roggenpreis mit 5,8 Taler je 100 kg gerechnet.
Das Ergebnis je Hof:

Hof Nr.1	Johann Dietrich Müller	46	Taler	19	Gutegroschen	3	Pfennig
Nr.2	Hans Hinrich Saucke	38	“	10	“	11	“
Nr.3	Johann Heinrich Veertein	44	“	12	“	8	“
Nr.4	Johann Dittmer	30	“	8	“	11	“
Nr. 5	Friedrich Wilh. Schoop	53	“	20	“	11	“
Nr. 6	Siegel Erben	36	“	16	“	4	“

Hierzu kamen noch 3 Taler 12 Ggr. 7 Pf. Für 7 ½ Morgen Land, das sich der Halbhöfner Kathmann aus Vastorf in der Gifkendorfer Feldmark gerodet hatte. Dieses Land lag neben den Vastorfer „Tiefen Wiesen“, zwischen dem Weg nach Wulfstorf und Gifkendorf, von Vastorf ausgesehen.
Diese vorstehenden Beträge waren zunächst als jährlich zu zahlende Rente ausgewiesen. Der Hof Nr. 2, Hans Hinrich Saucke, löste noch im gleichen Jahr 1840 diese Rente mit dem 25 fachen Betrag ab, gleich 961 Taler 8 Ggr. 11 Pf. Von dem Hof Nr. 4 liegen keine Angaben vor. Die 4 übrigen Eingesessenen stellten 1843 den Antrag auf Ablösung. Dieser Vorgang ist am 26.4. und am 10.5. in den Lüneburgischen Anzeigen öffentlich bekannt gemacht.
Der Text im Wortlaut:
Ablösungs = Sachen
Lüne. Nachbenannte dem Kloster St. Michaelis zu Lüneburg vormals zehntpflichtige, jetzt rentpflichtige Eingesessene zu Gifkendorf, Amts Lüne

1. Friedrich Wilhelm Schoop
2. Johann Hinrich Veertein
3. Johann Dietrich Müller
4. Heinrich Siegels Erben

Lösen die ihnen obliegenden Zehntrenten durch Zahlung eines am 1.Dezember d.J. fälligen Kapitales von =4547 Taler, 1 Ggr. 2 Pf. Courant= nunmehr völlig ab. Es werden deshalb alle, welche an das Zehntablösungscapital Ansprüche machen zu können vermeinen sollten, hierdurch verabredet, solche bei Strafe des stillschweigenden Ausschlusses in dem auf Sonnabend den 20sten Mai d.J. Morgens 11 Uhr allhier an gesetzten Edictal = Terminen gehörig geltend zu machen.
Decretum Lüne den 3ten April 1843
Die Ablösungs=Commission des Districts Medingen (gez.) Barkhausen

Mit dieser Ablösung endete die älteste Steuer in unserem Land. Als Fortsetzung kann die Umsatzsteuer, die heutige Mehrwertsteuer, bezeichnet werden. Dieses ist wieder mal ein Beweis dafür, das Steuern die einmal eingesetzt wurden und für den Staat ergiebig waren, immer wieder fortgeschrieben werden.

Bei allen diesen Berechnungen muß ein ganz wichtiger Punkt beachtet werden, der allerdings nicht mit Zahlen belegt werden kann.
Alle Ergebnisse sind zu Gunsten der Bauern herunter gerechnet. Nur so war es möglich die Bauern, die mit traditionellen Überlieferungen und Gewohnheiten behaftet waren, zur Übernahme aller Erneuerungen zu gewinnen.

Nachdem 1833 das Gesetz zur Ablösung der Höfe von der Gutsherrschaft erlassen worden war, folgte 4 Jahre später das Gesetz zur Ablösung der Zehntpflicht.
In dem Vertrag vom 20.7.1839 einigten sich die Eingesessenen zu Gifkendorf als Zehntpflichige mit dem Kloster St. Michaelis zu Lüneburg über die Ablösung der Zehntpflicht. Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Bauern vorrangig die Zehntlasten ablösten im Gegensatz zu den Grundherrlichen Abgaben. Der Verbleib in Abhängigkeit von den jeweiligen Grundherrn hatte den Vorteil, dass dieser eine gewisse Schutzfunktion für die Höfe hatte. In diesem Vertrag, auch Receß genannt, werden noch mal alle Verpflichtungen aufgeführt. Diese im Einzelnen:

Die Gifkendorfer waren verpflichtet 3 Diemen Winterkorn und 3 Diemen Sommerkorn (1 Diemen = 2 Stiegen) zum Kloster zu fahren. Sie bekamen dafür eine Vergütung von 3 Gutegroschen (die sogenannten Pröven) für jeweils 3 gefahrene Diemen. Das übrige Zehntkorn wurde von Gutsleuten des Klosters gefahren, das waren Bauern bei denen das Kloster Gutsherr war. Diese erhielten aber nur für jeweils 4 gefahrene Diemen die vorgenannten Pröven. Wie kompliziert die Verhältnisse waren, dazu sei angemerkt, das die Süttorfer Bauern keine Pröven erhielten, vielleicht hatten sie früher mal über das gereichte Essen gemeckert!.
Es wird noch mal der Schmalzehnte aufgezählt wie dieser bisher entrichtet worden war. In natura waren das:

Das 10te Lamm
Von den Gänsen immer 1 Stück
1 Zehnthahn.

In Geld war gesetzt: Für jedes Kalb 3 Pfennig
Für die Ferkel 9 Pfennig.

Der Begriff „Himbten Aussaat“
Hier die schon angekündigte grundsätzliche Erklärung über den Begriff „Himbten Aussaat“, manchmal auch Himbten Einsaat. Heutigen Tages wird die Hofgröße in Deutschland, auch im größtenteil von Europa, in ha = 10000qm angegeben. Von der Ablösung in der Mitte des 19ten Jahrhunderts bis vor 50 Jahren waren es die sogenannten Morgen. Diese Morgen waren aber, bedingt durch die Zersplitterung des 19ten Jahrhunderts, je nach Land, unterschiedlich. Für uns war der Hannoversche Morgen gültig. Dieser war unterteilt in 120 Quadratruthen mit einer Gesamtfläche von 2618 qm. Etwas großzügig rechnet man diesen Morgen = ¼ ha. Seit der früheren Zeit, bis zur Mitte des 19ten Jahrhunderts war als Hofgröße die Angabe in Himbten Aussaat gebräuchlich. Dies wird deutlich in den Amtsregistern aus der Zeit 1660 bis 1670. Über den Himbten als Getreide Maß ist wiederholt berichtet. Der Begriff: „Himbten Aussaat“ stellt ein Flächenmaß dar. Der Grundgedanke hierbei war, dass dies eine Fläche von einer Größe ist, die bei der Bestellung mit einen Himbten Roggen besät wird. Im Allgemeinen wird diese mit einem ½ Morgen angegeben. Diese Größen - Angaben treffen, zumindest für unser Gebiet, so nicht zu. Dieser abweichenden Meinung liegen einmal 2 als Bauplätze verkaufte Grundstücke in Reinstorf um 1800 zu Grunde. Nach den Kaufverträgen werden diese mit einer Größe von 1 Himbten Aussaat ausgewiesen, das spätere Aufmaß, um 1840, kommt auf eine Größe von etwa 1800 qm, es ist also um 50% größer. Weiter wird eine solche größere Fläche belegt in den Aufmaßregistern zur Verkoppelung.
In seiner Veröffentlichung „Haken und Pflug im Ackerbau“ von 1977 kommt auch Professor Dr. Karl-Rolf Schmitz-Klinken von der Universität Hohenheim zu einem solchen Ergebnis. Er begründet dieses damit, dass der leichte Boden auf Grund des häufig in den Hauptwachstums Monaten eintretenden Wassermangels nicht in der Lage ist, die gleiche Anzahl von Pflanzen mit dem erforderlichen Wasser zu versorgen wie ein besserer Boden. Diese Auswirkungen sind hier unter den Begriff „Zwiewuchs“ hinlänglich bekannt und von seiten des Qualitätsanbaus. gefürchtet. Schmitz-Klinken weist auf Grund von Untersuchungen in Mecklenburg nach, das dort die Einsaatfläche auf leichten Sandböden doppel so hoch ist wie auf guten Böden.

Die Verkoppelung und Aufteilung der Allmende (Gemeinheit).

Die gesamte Gemarkung des Dorfes, also Acker, Wiesen, Anger (das sind Weideflächen die auch als Hutung bezeichnet werden) und auch die Heide und Waldflächen wurden auf ihren Ertragswert untersucht und eingeschätzt. Den errechneten Wert aus einer großen Anzahl kleinerer Parzellen von dem vorhandenen Acker und Wiesen, welche die jeweiligen Bauern besaßen, bekam jeder nach der Neu – Verteilung in größeren, zusammenhängenden Stücken, heute bekannt unter Flurbereinigung, damals Verkoppelung genannt. Die Allmende wurde nach dem zuvor gehaltenen 25jährigen durchschnittlichen Viehbestandes je Hof aufgeteilt. Hier erklärt sich auch die geringere Gesamtfläche des Hofes Nr.4, sein Rindviehbestand war wesentlich geringer. Als Grundlage der Schätzung war der Begriff: „Morgen Kuhweide“ geschaffen.
Der Begriff „Morgen Kuhweide“.
Der Begriff „Morgen Kuhweide“ bedeutet im Klartext: Das zu schätzende Land wurde nach erfolgter Aufmessung danach bewertet, wieviel Morgen (2500 qm) davon nötig waren, um eine Kuh, damals etwa 6 Ztr. schwer, in den 6 Sommer Monaten zu ernähren. In unseren Dörfern schwankte die Anzahl für 1 Morgen Kuhweide zwischen 4 Morgen gute Wiese und bis zu 30 Morgen Heideboden. Der Hof Nr. 1 kam somit auf 34 Kuhweiden, der Hof Nr. 4 auf 24 Kuhweiden.
Diese revolutionäre Neuerung war noch verbunden mit der Möglichkeit der Hof Ablösung von dem Grundherrn, der Bauer konnte jetzt sein eigener Grundherr werden.
Die Gifkendorfer Bauern lösten den Zehnt größtenteils 1843 ab, die Ablösung vom Grundherrn erfolgte erst 30 Jahre später. Ein Grund, vielleicht der Hauptgrund, hierfür könnte der erforderliche, behagliche Kapital Bedarf gewesen sein.
Nach dieser grundlegenden neuen Erfassung und Einteilung ist auch die Reichsbodenschätzung von 1935 mit den Feststellungen des Einheitswertes durchgeführt. Diese letzte Schätzung, die auch noch heute fortgeschrieben wird, diente als Grundlage der Steuererhebung.

Die Grundherrlichen Abgaben.
In dem vorstehenden Kapitel konnten die Zehnt - Abgaben und deren Ablösung ohne größere Probleme anschaulich dargestellt werden. Bei den Grundherrlichen Abgaben ist dieses besonders auch für Gifkendorf sehr viel schwieriger. Die Gründe dafür sind einmal die lückenhaften vorliegenden Unterlagen, zum anderen eine dreimalige grundlegende Änderung.
Zu Beginn dieser Veröffentlichungsreihe wurde auf die in Gifkendorf unterschiedlichen Grundherrn hingewiesen. Dies waren:

1. Die Familie von dem Berge, die mindestens seit 1330 durch eine Belehnung des Landesherrn in den Besitz der Höfe Nr.1, 2, 4 und des halben Hofes Nr.3 war.
2. Die Familie von Wittorf, seit 1328 auf dem Gut Lüdersburg, gehörten der Hof Nr. 5 und der halbe Hof Nr.3.
3. Das Kloster Lüne, seit 1310 der Hof Nr.6.

In diesem Besitz verblieben die Höfe bis zur Ablösung, deren Verträge aber nur von dem Hof Nr.3 vorliegt.
Trotz dieser ungenügender Quellenlage soll versucht werden, die Ablösungssumme zu ermitteln. Dieses erscheint erforderlich um die Höhe der Belastungen einordnen zu können. Hierzu werden vorliegende Verträge aus Nachbardörfern mit vergleichbaren Höfen zur Hilfe genommen. Auf Grund dieser Ausgangslage lassen sich Fehler nicht ganz ausschließen.

Für die Höfe, die im Besitz der Familie von dem Berge waren, kommt hinzu, dass diese, das heißt hier die Abgaben, von 1499 bis 1623, als Zinszahlung für einen Kredit an das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg verpfändet waren. Diesem Umstand ist es aber zu verdanken, das aus den Archivalien des Klosters Aufzeichnungen über diese Abgaben erhalten sind.
Dies waren in den Jahren 1569, 1581 und 1606 mit geringen Abweichungen:
Für Hof1,2 u.4: 1 Huhn, sogenanntes Rauchhuhn, (das war fällig wenn Rauch aus demSchornstein aufstieg als Zeichen dass das Haus bewohnt war)
20 Eier, 3 Ht. Lagerhafer, 10 Schilling für das Lager

Für den Hof Nr. 3: 1 Huhn, 10 Eier, 3 Scheffel Lagerhafer, 5 Schilling für das Lager
(Hier, und auch 1660, wird der halbe Hof deutlich)

	Hof Nr. 1	Hof Nr.2	Hof N. 3	Hof Nr.4
Zinsgeld	2 Mark 2 Schilling	1 M. 2 Sch.	9 Sch.	1 Mark
Dienstgeld	1 M.	1 M.	8 Sch.	?
Zum Schatz	14 Sch.	3 M. 2 Sch.	2 Sch.	?

1660

Michaelis Pachten	14 Sch.	1 Taler 16 Sch.	24 Sch.	14 Sch
Dienstgeld	16 Sch.	16 Sch.	8 Sch.	16 Sch.
Lagergeld	10 Sch.	10 Sch	5 Sch.	10 Sch.
Für einen Bienenhof	16 Sch.	16 Sch.	9 Sch.	16 Sch.
Neues Dienstgeld	2 Taler 16 Sch.	2 Taler 16Sch.	1 Taler 8 Sch.	2 Taler 16 Sch
Für Lagerhafer	12 Sch.	12 Sch.	12 Sch.	12 Sch.
Rauchhuhn	3 Sch	3 Sch	3 Sch	3 Sch.
1660 Gesamt	4 Taler 23 Sch.	5 Taler 25 Sch.	3 Taler 5 Sch.	4 Taler 23 Sch
1742 Gesamt				5 Taler 7 Sch.
1769 Gesamt		5 Taler 7 Sch.		

(Währungsvergleich: 1 Mark = 16 Schilling, 1 Taler = 2 Mark oder 32 Schilling)

Aus den vorstehenden Aufstellungen ist zu ersehen, daß sich die Abgaben von 1569 bis 16660 grundlegend geändert haben, seit 1660 dann aber weitgehend gleich geblieben sind. Diese Nennungen sind auch bei vergleichbaren Höfen bis zu der Ablösung aktuell geblieben.
Die Ablösung des Hofes Nr.3.
Ein detaillierter Ablösungsvertrag liegt nur von dem Hof Nr.3 aus dem Jahre 1855 vor. Dieser Vertrag befindet sich seltsamer Weise in dem Archiv des Michaelis Klosters, obwohl das Kloster kein Grundherr war. Der Anlaß dazu war die im nächsten Absatz zu besprechende Pacht.
Hier soll zunächst nur die Grundherrliche Ablösung behandelt werden, deren Grundlage von den übrigen 3 Höfen des Amtes Garze nur wenig abweicht. Diese Abweichung besteht darin, dass der Hof, wie schon verschiedentlich ausgeführt, je zur Hälfte nach Garze und Lüdersburg gehörte. Diese Unterschiede werden in Vergleich der 4 Garzer Höfe in der obigen Aufstellung deutlich. In dem Ablösungsvertrag dieses Hofes mit dem Baron von Spörken werden von dort insgesamt 51 Taler für Dienstgeld und Jagdtreiberdienste gefordert. Den Betrag für den Jagdtreiberdienst in gleicher Höhe übrige Handdiensttage mit 4 Ggr. 1Pfennig angesetzt, ergibt bei dem 25 fachen Satz

4Taler 4 Ggr. 1 Pfennig. Somit verbleiben für das dortige Dienstgeld 46 Taler 19 Ggr. 11 Pfennig.
Die Beträge sind in Ggr. = Gutegroschen angegeben, dieser hat 12 Pfennig, im Vergleich dazu der Schilling = 9 Pfennig

1 Taler = 32 Schillinge, a 9 Pfennig = 288 Pfennig
1 Taler = 24 Gutegroschen, a 12 Pfennig = 288 Pfennig.

Der Taler gerechnet als Reichstaler zum 12 Taler Fuß,
das heißt: Eine Kölner Gewichtsmark zu 233,4 Gr. war die Grundlage für den Silbergergehalt eines Talers mit 19,5 Gr.

Die Daten des Vertrages:	Taler	Ggr.	Pfennig
Gefangenen Dienstgeld		4	1
Lagergeld		8	7
Michaelispacht		20	7
Von Bienenhöfen und Honig		7	9
3 Ht. Lagerhafer		10	3
Altes Dienstgeld		6	10
Neues Dienstgeld	1	10	3
3 Burgfestentage		13	8
Ständiges Rauchhuhn		2	7
Weinkauf im Veränderungsfällen des Wirtes	5	17	
Hofannahme Gebühr und Heimfallsrecht	2	10	3
Gesamt	12	5	10

Hierzu einige kurze Erklärungen:
Gefangenenwach Dienstgeld: Eine Verpflichtung für den Dienst als eine Art Hilfspolizei
in Geld umgewandelt.
Lagergeld: Eine Abgabe schon 1660, Ursprung nicht bekannt
Michaelispacht: Zu Michaelis fällige Abgabe
Von Bienenhöfen und Honig: Eine sehr selten vorkommende Abgabe, sie belegt eine stärkere Bienenhaltung in Gifkendorf, obwohl keine Bienen – Zehnt genannt wird.
Lagerhafer: Ähnlich wie das Lagergeld
Altes Dienstgeld: Verpflichtungen dem Grundherrn mit der „Hand“ zu dienen, das konnten Arbeitsleistungen verschiedener Art sein, wegen der Entfernung in Geld gesetzt,
Neues Dienstgeld: Ähnlich wie das Alte Dienstgeld, entstanden aus der Verpflichtung Reisen (Briefe zu tragen) zu erledigen. Diese waren unterteilt in sogenannte „Lange Reisen“ und „Kurze Reisen“, die langen Reisen führten bis nach Celle.
Burgfestentage: Diese waren von dem Landesherrn gefordert, ursprünglich für den Bau, Befestigung und Unterhaltung seiner Burg, später umgewandelt in einer Pflicht zum Bau und Unterhaltung von Landstraßen (Handelsstraßen).
Weinkauf: auch Winkauf oder Vorhur genannt, war eine auf den künftigen, erwarteten Gewinn des Hofes bezogene Abgabe bei einer Hofübergabe an Erben, auch an Interimswirte. Der Zusatz „In Veränderungsfällen des Wirtes“ bedeutet auch, dass bei einer Änderung des Grundherrn (Erbfall oder Verkauf) hierfür keine Zahlung erhoben wurde, im Gegensatz zu manchen anderen Grundherrn. Diese wurde frei ausgehandelt. In für die Landwirtschaft günstigen Zeiten war sie höher, in schwierigen Zeiten geringer.

Hofannahme Gebühr und Heimfallsrecht: Schreibgebühr für Verträge, desweiteren eine Sicherheits – oder Anrechtsgebühr für das Recht von kommenden Generationen auf Übernahme des Hofes.
Nach anderer Darstellung: Erbrecht des Staates, wenn bei einem Erbfall weder Verwandte noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden war.
Aus der Aufstellung von 1660 und dem Vertrag von 1855 ist gut zuerkennen, dass die Daten von 1855 in der Austellung von 1660 ihre Grundlage haben, wenn auch mit einigen Änderungen. Die teilweise stärker abweichenden Zahlen unter den Höfen von 1660 können auch aus Rest – Schulden, sogenannte Restannten, bestehen. Im großen und ganzen eignet sich der Vertrag des Hofes Nr.3 aber als Beispiel für die Garzer Höfe. Von diesem Hof liegt auch der Ablösungsvertrag für seine Verpflichtungen an das Haus Lüdersburg vor.
Für den Hof Nr.5 fehlen diesbezügliche konkrete Angaben. Aus dem Archiv des Gutes Lüdersburg, jetzt im Stadtarchiv Lüneburg, ist zu ersehen, dass bei dem jeweiligen Regierungswechsel in dem Königreich Hannover von 1837 und 1851 dem Hause Lüders- burg der Besitz von 1 ½ Höfen in Gifkendorf bestätigt wird, weitere Angaben dazu fehlen aber. Eine große Unbekannte ist die Brennerei, von der selbst keinerlei Nachrichten vorhanden sind, erwähnt aber schon im 18ten Jahrhundert.
Auch von dem Hof Nr.6 sind hinsichtlich der Grundherrlichen Ablösung keine Nachrichten vorhanden, über einige Verpflichtungen wird bei der Familiengeschichte berichtet.
Zusammenstellung der Ablösungssumme.
Grundlage für die Zusammenstellung der Ablösungssumme ist einmal die aus dem Vertrag von 1855 errechnete Summe von 12 Taler 5 Ggr. 10 Pfennig, diese dann mal 25 (der 25fache Satz) ergibt 306 Taler 1 Ggr. 10 Pfennig. Dazu kommen aus dem Vertrag mit dem Baron von Spörken insgesamt 51Taler,
Gesamt Höhe 357 Taler 1 Gr. 10 Pfennig.
Dieser Betrag könnte, vielleicht mit Abweichungen nach beiden Seiten, von allen Gifkendorfer Höfe gezahlt worden sein.
Bei einem Vergleich mit Höfen anderer Dörfer erscheint diese Summe nicht sehr hoch. Dazu kommt aber noch eine nachweisbar seit 1581, wahrscheinlich aber schon 100 Jahre länger, gezahlte Pacht an das Kloster St. Michaelis. Dieser Komplex bedarf, vor allem auch wegen der Höhe einer eingehenden Untersuchung.

Die Pacht.
In der ersten Nachricht von 1581 wird sie genau wie 1616 als Pacht bezeichnet, 1616 noch mit den zu damaligen Zeiten oft gebrauchten Zusatz „Von Alters her“, also eine alte Abgabe. Sie betrug zu der Zeit 18 Himbten Roggen und 6 Scheffel Hafer (Im lüneburgischen ist davon auszugehen, das Scheffel mit Himbten gleich zusetzen ist). Diese Getreide Menge galt für jeden Hof. Nach 1616 erscheint der Zusatz „Pacht“ nicht mehr, die Verpflichtung bleibt aber bis 1873 in gleicher Höhe bestehen.
Der Ursprung oder die Grundlage dieser Pachtzahlung, die nichts mit den an das Amt Garze gezahlten Michaelis Pachten zu tun hat, sind nicht belegt. Der Schlüssel könnte, wie in dem Absatz über Zehntfreies Land vermutet, bei dem Priorsland liegen, dieses Land grenzt an den Forst Priorsgehege. (Hierzu siehe die Veröffentlichung des Verfassers in der Geschichte des Dorfes Vastorf). Der Grundgedanke dabei ist, dass der Forst aus dem ehemaligen Pfarrhof entstanden ist. Das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg als Patronatsherr und Eigentümer der Vastorfer Höfe, hat den Hof in Eigenbesitz genommen und zu seinem bevorzugtem Jagdgebiet gemacht. Die Vastorfer

Bauern sind mit vorhandenen Zehntfreiem Land abgefunden worden, Zehntherr war das benachbarte Kloster Lüne. St. Michaelis konnte großzügig sein, es hatte dabei keinen Nachteil. Unter der zugrunde Legung des Namens „Priorsland“ kann man davon ausgehen, dass dieses Land, wie ja auch die Forst, in den Besitz des Klosters, hier der Abtei, und damit im Verwaltungsbereich des Priors war. Dieser Befund wird gestützt durch eine über 300 Jahre belegte Abgabe, völlig losgelöst von Grund – und Zehntherrlichen Verpflichtungen. Diese Abgabe belief sich auf 18 Ht. Roggen und 6 Ht. Hafer, und das für alle 6 Höfe gleich. Sie ist bis zur Ablösung 1873, unter Berücksichtigung der Änderungen im Maß – System, unverändert geleistet worden.
Um diese Änderungen der Maße zu verstehen, soll hier eine Erklärung eingefügt werden.

Die geänderten Himbten Maße.
Der damalige Landesherr, Herzog Georg Wilhelm, der als letzter Heideherzog in Celle regierte, ordnete 1693 eine Angleichung des Celler Himbtens an den Braunschweiger an. Der Celler hatte einen Inhalt von 1 Cubikfuß = 25,01 Liter, der Braunschweiger war mit 1 ¼ Cubikfuß um 25% Größer. In der genannten Verordnung wurde eingeräumt, dass die „Alten Maße“ aber noch ihre Gültigkeit behalten sollten. Hier muß eingeflochten werden, dass zu der Zeit mehrere Himbten Maße Verwendung fanden. Als Beispiel sei hier nur genannt, dass bei den Getreide Abgaben an die Kirche und Schule in Reinstorf der Lauenburger Himbten maßgeblich war, dieser war etwa 12% kleiner als der Alte Hannoversche. Vielleicht war dieser aus diesem Grund in Reinstorf, scheinbar auch nur in Reinstorf, gebräuchlich. Aus den ehemaligen 18Ht. wurden jetzt 15, aus 6 Ht. Hafer somit 5. Für die Gifkendorfer Bauern wurden diese neuen Maße aber erst 125 Jahre nach der Verordnung wirksam. Dieses Gewicht erfuhr 1851 noch einmal eine geringfügige Änderung. Die sogenannten neuen Ländermaße wurden eingeführt, statt der 15 Ht. waren nun 14 Ht. und 3 Spint (4 Spint = 1 Ht.) zu liefern, bei Hafer statt der 5 jetzt 4 Ht. und 3 14/15 Spint, ganz schön kompliziert!. Die Getreide Menge blieb mit 315kg beim Roggen aber immer gleich.
Der Vollständigkeit halber sei hier eingefügt, daß in der Mitte des 19ten Jahrhunderts verschiedene Maßeinheiten geändert wurden. Das heute noch häufig genannte Gewichtsmaß „Pfund“ wurde von 467 Gramm auf 500 Gramm angehoben. Der Zentner hatte vor dem statt 100 Pfund nur 93,4 Pfund = 46,7kg.
Diese Mengen mit den jeweiligen Maßen sind auch belegt durch ein Anschreibebuch, dass die Familie Bruns, Hof Nr.4, aufbewahrt hat. Dieses Buch in einer Größe von 10,5 cm mal 16,5 cm hat der jeweilige Bauer über 3 Generationen, von 1794 bis zur Ablösung, letzter Eintrag ist von 22.11.1873, also 80 Jahre lang, bei der jeweiligen Ablieferung zu Michaelis auf dem Kloster - Amt, oder Kloster - Remter, zur Quittierung vorgelegt. In diesem Buch finden sich auch sogenannte Remissionen, dass sind Nachlässe der Abgabe-Verpflichtungen, wie auch Stundungen, von der geforderten Menge Getreide. Diese Stundungen, hierbei auch Erlaß der Gesamten Abgaben, fallen in die Zeit der französischen Besetzung von 1806 – 1814, sie geben somit auch ein Bild von der damaligen Wirtschaftslage wieder. In den ersten Jahren wurden dem Bauern Dittmer nur Stundungen gewährt, für 1811 und 12 ermäßigten die Abgaben 7 ½ Ht. Roggen und 2 ½ Ht. Hafer, für 1814 verzichtete das Klosteramt auf die gesamte Menge. Dies erhaltene Anschreibebuch ist somit ein Beleg von hohen Wert.
Gleichzeitig mit diesem Getreide mußte ein Zinsgeld bezahlt werden, das auch in dem vorgenannten Buch aufgeführt sind. Diese Zinsgeld, dass nach Meinung verschiedener Forscher des Mittelalters auch als Kaiser oder Hof Zins bekannt, war durch eine

alte, weit gehend konstante Abgabe, sie gehörte ursprünglich dem Kaiser, später den Territoriallherren. Hierzu paßt das alte Volkslied: „*Lustig ist das Zigeunerleben, sie brauchen dem Kaiser kein Zins zu geben“.* In Gifkendorf war der Betrag über viele Jahrhunderte gleich. Bis 1794 waren es 2 Schillinge, 1795 umgestellt auf eine neuere Währung zu 1 Gutegroschen 6 Pfennig oder auch 18 Pfennig wie zuvor. 1821 forderte das Kloster 21 Pfennig, ab 1859 dann bis zur Ablösung 22 Pfennig.
Bei der Ablieferung bzw. Zahlung von Verpflichtungen hatten die Überbringer ein altes Gewohnheitsrecht auf sogenannte Pröwen. Darüber ist im Anschluß an den Bericht über die Zehntziehung von 1679 eingehender berichtet. In dem Anschreibebuch sind Pröwen erst ab 1825 mit 3 Gutegroschen aufgeführt, das entspricht dem Wert von 4 Schillingen = 36 Pfennig, eine Erhöhung von dem ursprünglichen Betrag um 100%. Bei der anschließend behandelten Ablösung war diese Summe um weitere 24%, auf jetzt 4 Gutegroschen 4 Pfennig, angehoben worden. Wahrscheinlich sind diese Pröven bis 1824 in natura als Mahlzeit gereicht, hierüber ist unter dem Kapitel Zehntziehung schon berichtet.
Bei dem Hafer wird in allen Berichten nur Rauhhafer genannt, der ist typisch für die Hohe Geest, im Gegensatz zum Klei – oder Marschhafer, von der Barum – Ebstorfer Klei bzw. der Marschhafer der Elb – Winsener Marsch. Während auch noch heute für Roggen von leichten, geringeren Böden, Qualitäts Aufschläge gezahlt werden, ist es beim Hafer von je her genau umgekehrt. Bei der Berechnung des Ablösungsbetrages ist für den Gifkendorfer Rauhhafer der halbe Preis des Handels üblichen Weißhafers angesetzt. Fachleuten mag es interessieren, dass das Hektolitergewicht um die 30kg betragen haben dürfte, Hafer unter 60kg Hektoliter Gewicht ist zur Zeit kaum verkäuflich. Bei dem Gedanken des Rauhhafers drängt sich der Vergleich mit dem als Unkraut sehr gefürchteten Flughafer auf.

Die Ablösung dieser Lasten.
Die Ablösung dieser Lasten erfolgte zwischen den Höfen zu einer unterschiedlichen Zeit. Auch daraus ergeben sich wieder interessante Hinweise.

Zunächst der Hof Nr.3, der seine Verpflichtungen 1855 ablöste, die übrigen 5 Höfe folgten erst 15 Jahre später. Für die genannten 14 4/5 Ht Roggen wurde der Durchschnittspreis der letzten 24 Jahre mit 22 Groschen 3 Pfennig je Ht. errechnet, das ergibt eine Summe von 14 Taler 8 Groschen 1 Pfennig.
Der Hafer, auf Grundlage des Rauhhafers, wurde im Verhältnis 2 zu 1, das heißt 2 Ht. Rauhhafer zum Preis von 1 Ht. Weißhafer gerechnet. Der Durchschnittspreis der ober genannten Jahre ist mit 11 Ggr, 5 Pfennig je Ht. errechnet. Das ergibt für das neue Ländermaß eine Summe von 1 Taler 14 Ggr. 2 Pfennig, Gesamtsumme für das Getreide 15 Taler 14 Ggr. Dieser Betrag wurde gekürzt um eine Pauschale von 3% = 11Ggr. 2 Pfennig und für den Anspruch auf Pröven 3 Ggr. 5 Pfennig. Somit waren pflichtig = 14 Taler 23 Ggr. 5 Pfennig. Bei dem 25 fachen Satz macht das eine Ablösungssumme von
374 Taler 9 Ggr. 5 Pfennig.
Die übrigen Höfe lösten diese Verpflichtung mit dem Vertrag vom 23 Februar 1870 ab. In diesen 15 Jahren hatte sich einiges geändert, der Roggen war im Preis auf 18 Taler 3 Gr. 11 Pfennig angestiegen, der Hafer war mit 1 Taler 17 Gr. 3 Pfennig fast gleich geblieben. Dazu kam, und das erklärt die geringere Ablösung von 1870, dass die Preußische Regierung den 25 fachen Ablösungssatz auf dem 18 fachen ermäßigt hatte.

In Übersicht:	Preise 1855 (Hof Nr.3)	Übrige Höfe Preise 1870
Roggen	14 Taler 8 Ggr. 11 Pfennig	18 Taler 3 Gr. 11 Pfennig
Hafer	1 Taler 23 Ggr. 5 Pfennig	1 Taler 17 Gr. 3 Pfennig
Gesamt nach Abzug	14 Taler 23 Ggr. 5 Pfennig	19 Taler 1 Gr. 3 Pfennig
Gesamt Ablösesumme	379 Taler 9 Ggr. 5 Pfennig	342 Taler 22 Gr. 6 Pfennig

Anzumerken ist hier, das sich die Währung 1857 geändert hatte. Der Taler hatte jetzt 30 Groschen Gr.
der Groschen galt 12 Pfennig.

Die Gesamt Ablösung der Höfe in der Übersicht.

	Der Zehnte			Der Grundherr			Die Pacht			Gesamt je Hof		
	Taler	Ggr.	Pf.	Taler	Ggr.	Pf.	Taler	Ggr.	Pf.	Taler	Ggr.	Pf.
Hof Nr. 1	1170	1	3	360			342	22	6	1872	23	9
Hof Nr. 2	961	8	11	360			342	22	6	1664	6	5
Hof Nr. 3	1113	4	8	357	1	10	379	9	5	1849	15	11
Hof Nr. 4	759	7	-	360			342	22	6	1462	5	6
Hof Nr.5	1346	18	11	360			342	22	6	2049	17	5
Hof Nr.6	917	.-	4	360			342	22	6	1620	2	6

Vergleich der Entwicklung einer festgesetzten Abgabe einmal in natura, zum anderen in Geld gesetzt, über 350 Jahre.
Zu der Wert oder Belastungsentwicklung der Pacht über 350 Jahre soll hier ein Vergleich mit einer Pachtzahlung aus dem benachbarten Wulfstorf einfließen. Dort ist auch eine Pachtzahlung an St. Michalis von 1472 bis zur Ablösung 1870 belegt. Der Unterschied zu Gifkendorf besteht darin, dass dort die Zahlung in bar getätigt wurde, woraus sich ein kaum zu glaubender Unterschied ergibt.
In Wulfstorf zahlten 3 Bauern für je einen wüsten Hof in Hohen Wulfstorf jährlich 1 Florin = 24 Schillinge, genau wie Gifkendorf bis zur Ablösung 1870. Dieser Untersuchung liegen die von Professor Oberschelp in dem „Beitrag zur niedersächsischen Preisgeschichte des 16. Bis 19. Jahrhunderts“ veröffentlichten Angaben über die Entwicklung der Getreide Preise von 1513 bis 1863 zu Grunde. Erschienen in den Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesbiblothek Hannover. Daraus ergibt sich für Gifkendorf : Die Roggenmenge der 18 Ht. zu 315 kg in 1513, bei einem Durchschnittspreis von 10 Mgr. je 100 kg betrug der Wert 31,5 Mgr. Diese Roggenmenge bei der Ablösung zu einem Preis von 1863, war angesetzt mit 18 Taler 3 Ggr. 1 Pf. Mit damals üblichen 18 fachen Satz gerechnet ergab 342 Taler 22 Ggr. 6 Pf.
In Wulfstorf mußten für die Zahlung der 24 Schillinge 270 kg Roggen, im Gegensatz zu Gifkendorf mit 315 kg, verkauft werden. Bei der Ablösung der Wulfstorfer, ebenfalls 1870 zu dem 18 fachen Satz, betrug die Ablösungssumme der 24 Schilling gerade mal 13 ½ Taler. Aus dem Anfang um 14,3 % günstigere Wulfstorfer Verpflichtung war eine 96% günstigere geworden. So hatte sich über 350 Jahre die auseinanderstrebenden wirtschaftlichen Verhältnis ausgewirkt. Wenn man jetzt noch die Unterschiedliche Höheren der in den laufenden Jahren aufgebrachten Geldmengen einrechnet so kommt man fast auf astronomischen Summen die Gifkendorf mehr zahlen mußte als Wulfstorf.

Die Kontribution.

Die Kontribution war eine Abgabe zur Finanzierung eines „Stehenden, aktiven, Heeres“ des Landesherrn. Obwohl in der Hauptsache erst seit dem 30jährigen Krieg Nachrichten darüber vorliegen, war sie schon vorher eingeführt. Durch den hohen Geldbedarf zur Finanzierung des Krieges schlug sie dann voll durch. Belastet waren in erster Linie die Bauern, bei denen auch eine Veranlagung nach zuvollziehen ist.
Hier die Grunddaten der Veranlagung in Einfacher Rechnung.

Die Hofstelle bei Höfnern	3 Mgr.
Ein wüster Hof	1 Mgr
Ein Kötner	1 ½ Mgr.
Je Ht. Einfall Ackerfläche	½ Pfennig
Für 1 Pferd	4 Pfennig
Für 1 Rind	1 ½ Pfennig
Für 1 Fuder Heu (Begriff für Wiesengröße)	3 Pfennig
Für 1 Schwein	½ Pfennig
Für 1 Schaf	½ Pfennig
Für 1 Stamm – Bienenvolk	½ Pfennig

Diese Beträge waren monatlich zu zahlen.
Durch den hohen Geldbedarf des 30jährigen Krieges war der Betrag bald doppelt und dann dreifach(in triplo) zu zahlen. Aus dem 18ten Jahrhundert liegen aus Reinstorf unterschiedliche Bewertungen vor, teils einfach, teils auch dreifach. Es gab auch einige Dörfer, z. B. Grünhagen, die Kontributionsfrei waren. Die errechnete Höhe diente innerhalb eines Dorfes auch als Grundlage verschiedener anderer Belastungen, wie Einquartierungen und sozialer Anforderungen. Wie auch die Grundherrlichen Abgaben konnten die hier genannten in begründeten Notfällen herabgesetzt oder erlassen werden.
Aus Gifkendorf liegen nur aus dem Jahre 1757 Angaben über die geleisteten Beträge vor, diese sind aber so undurchsichtig, dass sie hier nicht wieder gegeben werden können.
Diese Steuer blieb bis zur napoleonischen Zeit bestehen, wurde dann durch die Grundsteuer ersetzt.

Die Abgaben an die Kirche.
Zu den ersten Abgaben der Bauern gehörten solche an Kirche und Prediger. Bei der Erklärung des Zehnten war darauf hingewiesen worden, dass diese Abgabe zur Finanzierung kirchlicher und sozialer Anforderungen eingeführt wurde. Durch die Freizügigkeit mit dem Aufkommen gerieten die Anrechte der Kirche vor Ort schnell ins Hintertreffen. Diese benötigte zu der Unterhaltung des Predigers und ihrer Gebäude schon bald neue Geldquellen. Zu den Gebäuden zählen auch neben dem Gotteshaus die Wohn – und Wirtschaftsgebäude. Während die Gebäude nur sporadisch Geld benötigten, mußte der Prediger selbst dagegen täglich versorgt werden. So enstanden schon sehr früh Abgabe Verpflichtungen, meist in natura. Diese Verpflichtung zur Versorgung bzw. Ernährung des Predigers hatte Karl der Große in seinem Gesetzeswerk „Capitulatio de partibus Saxoniec“ verfügt. Mit zunehmenden Geldverkehr im hohen Mittelalter kamen geldliche Zahlungen hinzu, bzw. wurden in Geld umgewandelt.
In den allermeisten ländlichen Kirchengemeinden haben sich bis in das vorige Jahrhundert diese Abgaben in Form von Getreide und Eier erhalten. Bei der Einführung des Grundbuches um 1880 wurden sie in dieser Form in das Grundbuch als Belastung eingetragen.

Für Reinstorf hatte sich schon sehr früh eine Änderung ergeben, schon 1538 erhielt der Prediger kein Getreide sondern Bargeld, nur die Eier mußten direkt geliefert werden. Der Grund könnte gewesen sein, dass er 2 Höfe, in Reinstorf und Wendhausen, bewirtschaftete, dazu dann noch 36 Ht. Roggen aus der Zehntscheune des Amtes Lüne und 12 weitere Ht. Roggen von einem Hof aus Vastorf bekam. Dadurch war sein Bedarf an Getreide sicherlich gedeckt. Mit der Einstellung das Küsters als Schulmeister erhielt dieser dann wieder Roggen in natura, ebenso war, mit dem Bau des Pfarrwitwen Hauses, in Reinstorf um 1674, eine Roggenlieferung an die Pfarrwitwe verbunden.
Die Abgaben im Einzelnen:

	1538		1660		1890	
	Höfner	Kötner	Höfner	Kötner	Höfner	Kötner
Der Prediger	6 Sch.	4 Sch.	6 Sch	4 Sch	1,50RM =	0,85RM Pflichtgeld
			20 Eier	10 Eier	20 Eier	10 Eier
Der Küster			1Ht. Rog.	½ Ht. Rog	1Ht. Rog	½ Ht. Rog
.			10 Eier	5 Eier	10 Eier	5 Eier
Die Pfarrwitwe			1 Ht. Rog.	½ Ht. Rog	1 Ht. Rog	½ Ht. Rog

Hierzu bedarf es einiger Erklärungen:
In einem Entwurf aus dem Jahre 1887 eines im Pfarrrchiv Reinstorf befindlichen Briefes fordert der Kirchenvorstand eine rückständige Zahlung des Pflichtgeldes des kurz zuvor verkauften einstelligen Hofes Scharnhop. Hieraus geht hervor, dass es sich bei dem oben angeführten Pflichtgeld um das ehemalige sogenannte „Vierzeiten Geld“ handelt. Diese Abgabe wird auch 1660 mit aufgeführt, sie wurde vierteljährlich, wahrscheinlich an den Quatember Tagen, mit der Bede, eine Art Klingebeutel, eingesammelt. Alten Berichten zufolge hatten diese Quatembertage einstmals eine große Bedeutung. Danach war dieser Tag, ein Wochentag arbeitsfrei, er mußte zu einem Kirchenbesuch mit Abendmahl genutzt werden. Dieser besondere Tag erklärt diesen auch als Wetter – Losungstag. Im Südhannoverschen soll an dem Herbst – Quatember das Personal gewechselt haben, er wird auch als Jahres – Lohntag bezeichnet. Die Höfner mußten jeweils 2 Schillinge, die Kötner die Hälfte geben. Von diesem Geld bekam der Prediger den dritten Teil, so beschreibt er es bei seiner Einkommens Auflistung. Laut des oben genannten Schreibens wurde es in allen Kirchengemeinden des Fürstentums Lüneburg erhoben, wenn auch etwas unterschiedlich. Danach waren alle Erwachsenen dazu verpflichtet, sie ist niemals erhöht worden.
Die 1538 und 1660 genannten 6 bzw. 4 Schillinge erscheinen, unerklärlicher weise, später nicht wieder.
Zu dem Himbtenmaß ist anzumerken, dass bei den Forderungen der Reinstorfer Kirche, hier Küster und Pfarrwitwe, der Lauenburger Himbten galt. Dieser war etwas kleiner als der Hannoversche. Bei den Ansiedlungen der Anbauer nach 1814 wurde dieses Himbten Maß dann auf das Hannoversche Maß umgestellt, das heißt, alle vorherigen Hauswirte lieferten weiterhin nach dem kleineren Maß.
Die Angaben von 1890 sind in den einigen Jahren zuvor neu geschaffenen Grundbuch als Belastung eingetragen worden.
Von den in den allermeisten Kirchengemeinden geforderten Brote und Mettwürste waren die Gifkendofer nicht betroffen. In Reinstorf wurden insgesamt 12 Brote a 12 Pfund, nach anderer Quelle 10 Pfund, und 9 Mettwürste 2 Ellen lang und 2 ¾ Pfund schwer zu liefern. Warum diese Verpflichtung die Höfe so unterschiedlich belastete

konnte nicht geklärt werden. Im benachbarten Bienenbüttel waren alle Voll und Halb-Höfe betroffen.
Die Abgaben an die Pfarrwitwe waren nur fällig wenn eine da war. Bei der späteren Ablösung wurde diese immer in der halben Höhe gerechnet. In der Aufstellung von 1660 wird zur Pfarrwitwe aufgeführt: Zur Pfarrwitwen – Hebung sind in guten alten Zeiten jährlich von den Höfnern 3 Schilling gegeben, die Kötner die Hälfte.

.

Die Ablösung der kirchlichen Lasten.

Der Zeitpunkt der Ablösung schwankte sehr, vor 1900 sind nur einzelne erfolgt, der weitaus größte Teil war 1935 noch nicht abgelöst. Im Gegensatz zu der Zehntablösuing, wo der 25jährige durchschnitts Preis die Grundlage bildete, war hier der jährlichr Durchschnitts Preis die Grundlage. Dieses führte zwangsläufig zu einer abweichenden Ablösungssumme.

Die Preise	1890	1901
20 Eier	0,67 RM	1,00 RM
1 Ht. Rog	3,78 RM	3,00 RM
1 Brot	0,80 RM	0,50 RM
1 Wurst	0,80 RM	1,75 RM

(Preise aus den Ablösungsverträgen)

Ein Vergleich der Eierpreise: 1621 kostete 1 Ei etwa 1 Pfennig
1901 kostete 1 Ei 5 Pfennig

Durch diese Unterschiede schwankte die Ablösungssumme, die auch für die Gifkendorfer Bauern zu zahlen gewesen wäre, wenn sie zu dieser Zeit abgelöst hätten, zwischen 190 und 215 RM.